Öffentliches Kaufangebot

von

Ahlsell AB (publ), Stockholm, Schweden

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10

der

Meier Tobler Group AG, Schwerzenbach, Schweiz

Angebotspreis:	Ahlsell AB (publ), Stockholm, Schweden ("**Anbieterin**" oder "**Ahlsell**") bietet CHF 45.50 netto in bar für jede Namenaktie der Meier Tobler Group AG ("**Gesellschaft**" oder "**MTG**") mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ("**MTG-Aktien**", je eine "**MTG-Aktie**"). Der Angebotspreis (wie in Abschnitt A3 (*Angebotspreis*) unten definiert) wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots ("**Vollzug**", und das Datum des Vollzugs, das "**Vollzugsdatum**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der MTG-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen aufgrund von Kapitalherabsetzungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art), Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro MTG-Aktie unter dem Angebotspreis (wie in Abschnitt A3 (*Angebotspreis*) unten definiert), der Kauf von MTG-Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder der Anbieterin nachfolgend eine "**Tochtergesellschaft**"; die Gesellschaft gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die "**MTG-Gruppe**" und die Anbieterin gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Muttergesellschaften und ihren Tochtergesellschaften die "**Anbieter-Gruppe**") zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis (wie in Abschnitt A3 (*Angebotspreis*) unten definiert), die Ausgabe von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von MTG-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Gesellschaft durch die

	Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.
Angebotsfrist:	Vom 5. November 2026 bis zum 2. Dezember 2026, 16:00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ) (vorbehältlich einer Verlängerung der Angebotsfrist).
Finanzberater:	UBS AG, Zürich ("**UBS**")
Durchführende Bank:	UBS

Nicht angediente Namenaktien der Meier Tobler Group AG (erste Handelslinie)

Valorennummer:	ISIN:	Tickersymbol:
20806262	CH0208062627	MTG

Angediente Namenaktien der Meier Tobler Group AG (zweite Handelslinie)

Valorennummer:	ISIN:	Tickersymbol:
161763258	CH1617632588	MTGE

Angebotsprospekt vom 4. November 2026 ("**Angebotsprospekt**")

Angebotseinschränkungen

Allgemein

Das öffentliche Kaufangebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben wird ("**Angebot**" oder "**Öffentliches Kaufangebot**"), wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, und MTG-Aktien werden nicht zum Kauf angenommen von oder im Namen von Personen in einem Land oder einer Rechtsordnung, in welchem/welcher die Unterbreitung oder Annahme des Angebots widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht eines solchen Landes oder einer solchen Rechtsordnung verletzen würde, oder welches/welche eine Registrierung, eine Genehmigung oder andere Massnahmen einer Aufsichtsbehörde erfordern würden, die in diesem Angebotsprospekt nicht ausdrücklich vorgesehen sind, oder in welchem/welcher die Anbieterin oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Personen, die diesen Angebotsprospekt erhalten und/oder in dessen Besitz gelangen, sind verpflichtet, alle derartigen Beschränkungen zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zustimmungen einzuholen. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind. Jede Person (einschliesslich Depotbanken, Nominees und Treuhänder), die beabsichtigt, diesen Angebotsprospekt oder ein damit zusammenhängendes Dokument in eine Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zu übermitteln, sollte diesen Abschnitt "*Angebotseinschränkungen*" sorgfältig lesen, bevor sie eine Handlung vornimmt. Die Verbreitung dieses Angebotsprospekts in anderen Rechtsordnungen als der Schweiz kann gesetzlich eingeschränkt sein und daher sollten sich Personen, die in den Besitz dieses Angebotsprospekts gelangen, über solche Einschränkungen informieren und diese beachten. Die Nichteinhaltung solcher Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze einer solchen Rechtsordnung darstellen.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in Verletzung oder aufgrund sonstiger Verletzung der vorstehenden Einschränkungen wird nicht akzeptiert.

Gemäss Schweizer Recht können MTG-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn eine konkurrierende Transaktion für die MTG-Aktien lanciert wird. Dieser Angebotsprospekt wurde in Übereinstimmung mit Schweizer Recht erstellt und die darin enthaltenen Informationen stimmen möglicherweise nicht mit denen überein, die veröffentlicht worden wären,

wenn dieser Angebotsprospekt in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Ländern ausserhalb der Schweiz erstellt worden wäre.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird dieser Angebotsprospekt weder durch von der Gesellschaft nach dem Datum dieses Angebotsprospekts veröffentlichte Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstige Börsenmitteilungen ergänzt oder aktualisiert, noch wird die Anbieterin auf andere Weise gesondert über die Veröffentlichung solcher Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Halbjahresberichte oder sonstiger Börsenmitteilungen der Gesellschaft informieren.

Alle in diesem Angebotsprospekt dargestellten Finanz- und sonstigen Informationen über die Gesellschaft wurden öffentlich zugänglichen Informationen entnommen und ausschliesslich auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen erstellt, einschliesslich des Geschäftsberichts für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr und des Halbjahresberichts per 30. Juni 2026, sonstiger von der Gesellschaft veröffentlichter Börsenmitteilungen und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen. Die Anbieterin übernimmt folglich keine Verantwortung für diese Informationen, ausser für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen in diesem Dokument.

Notice to U.S. Holders

Shareholders of the Company in the United States (the "**U.S.**") are advised that the registered shares of the Company are not listed on a U.S. securities exchange and that the Company is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**Exchange Act**"), and is not required to, and does not, file any reports with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") thereunder.

The public tender offer described in this offer prospectus ("**Offer Prospectus**"; "**Offer**") is being made for the registered shares of the Company, a Swiss company whose shares are listed on the SIX Swiss Exchange Ltd. ("**SIX**"), and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

The Offer is being made in the United States pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the Exchange Act, subject to the exemption provided under Rule 14d-1(c) under the Exchange Act for a tier I tender offer (the "**Tier I Exemption**"), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer is subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, Offer timetable, settlement procedures, waiver of conditions, timing of payments and procedural requirements that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. Holders of MTG Shares resident in the United States (each a "**U.S. Holder**") are urged

to consult with their own legal, financial and tax advisors (including with respect to Swiss law) regarding the Offer and any applicable tax consequences of accepting the Offer.

To the extent permissible under applicable law or regulations, the Offeror and its affiliates or its brokers and its brokers' affiliates (acting as agents for the Offeror or its affiliates, as applicable) may from time to time after the date of this Offer Prospectus and during the pendency of the Offer, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase or arrange to purchase MTG Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for MTG Shares. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. Holders of the Company of such information. In addition, the financial advisers to the Offeror may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities. To the extent required in Switzerland, any information about such purchases will be made public in Switzerland in the manner required by Swiss law.

In particular, the financial information, any financial statements or figures included or referenced in this Offer Prospectus have been prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland, which may not be comparable to the financial statements or financial information of U.S. companies. The Offer is being made to U.S. Holders on the same terms and conditions as those made to all other shareholders of the Company to whom an offer is made. Any informational documents, including this Offer Prospectus, are being disseminated to U.S. Holders on a basis comparable to the method that such documents are provided to the Company's other shareholders.

As permitted under the Tier I Exemption, the settlement of the Offer is based on the applicable Swiss law provisions, which differ from the settlement procedures customary in the U.S., particularly as regards to the time when payment of the consideration is rendered. The Offer, which is subject to Swiss law, is being made to U.S. Holders in accordance with the applicable U.S. securities laws, and applicable exemptions thereunder, in particular the Tier I Exemption. To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. Holders of MTG Shares and will not give rise to claims on the part of any other person. U.S. Holders should consider that the Offer Price for the Offer is being paid in CHF and that no adjustment will be made based on any changes in the exchange rate.

It may be difficult for the Company's shareholders to enforce their rights and any claim they may have arising under the U.S. federal securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. Company shareholders may not be able to sue the Offeror or the Company or their officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel the Offeror and the Company and their respective affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to this Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each holder of MTG Shares is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any state of the U.S. has (i) approved or disapproved of the Offer; (ii) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (iii) passed upon the adequacy, accuracy or completeness of the disclosure in relation to the Offer. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

United Kingdom

The communication of this Offer Prospectus is not being made, and has not been approved, by an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. In the United Kingdom ("**U.K.**"), this communication and any other offer documents relating to this Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within art. 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended, the "**Order**"), (ii) falling within art. 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). No communication in respect of this Offer must be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. This Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only in the U.K. to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

Australia, Canada, Japan and South Africa

This Offer is not being made or addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada, Japan or South Africa, and such shareholders may not accept this Offer. This Offer Prospectus and any and all materials related thereto should not be sent in or into Australia, Canada, Japan or South Africa, (including by use of, or by any means or instrumentality, for example, e-mail, post, facsimile transmission, telephone or internet, of interstate or foreign commerce, or any facilities of a national securities exchange), and the Offer Prospectus cannot be accepted directly or indirectly or by any such use, means, or instrumentality, in or from within Australia, Canada, Japan or South Africa. Accordingly, copies of this Offer Prospectus and any related materials are not being, and must not be, mailed, forwarded, transmitted or otherwise distributed or sent in or into or from Australia, Canada, Japan or South Africa, or, in their capacities as such, to custodians, trustees, agents or nominees holding MTG Shares for Australian, Canadian, Japanese or South African persons, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) must not distribute, forward, mail, transmit or send them in, into or from Australia, Canada, Japan or South Africa. Any person accepting the Offer Prospectus shall be deemed to represent to the Offeror such person's compliance with these restrictions and any purported acceptance of the Offer that is a direct or indirect consequence of a

breach or violation of these restrictions shall be null and void. Shareholders of the Company wishing to accept the Offer must not use the mailing system of Australia, Canada, Japan or South Africa for any purpose directly or indirectly related to the acceptance of the Offer. Envelopes containing acceptances must not be post marked in Australia, Canada, Japan or South Africa. When completing the acceptance, shareholders wishing to accept the Offer must provide an address that is not located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they (i) submit an envelope postmarked in Australia, Canada, Japan or South Africa or (ii) provide an address located in Australia, Canada, Japan or South Africa. Shareholders will be deemed to have declined the Offer if they do not make the representations and warranties set out in the acceptance.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Angebotsprospekt enthält "zukunftsgerichtete Aussagen", einschliesslich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und den Vollzug des Angebots sowie Aussagen, die auf Entwicklungen hinweisen. Grundsätzlich kennzeichnen Worte wie können, sollten, könnten, anstreben, werden, würden, erwarten, beabsichtigen, schätzen, vorhersehen, glauben, planen, ins Auge fassen, fortfahren oder ähnliche Ausdrücke zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen unterliegen Risiken, Ungewissheiten, Annahmen und anderen wichtigen Faktoren, von denen viele ausserhalb der Kontrolle der Anbieterin liegen und die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen abweichen. Zu den Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von solchen Aussagen abweichen, gehören unter anderem: das Eintreten von Ereignissen, Veränderungen oder anderen Umständen, die zur Beendigung des Angebots führen könnten, das Versäumnis, rechtzeitig oder anderweitig die erforderlichen Genehmigungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden zu erhalten, das Risiko, dass eine Bedingung für den Vollzug des Angebots nicht erfüllt wird, die Fähigkeit der Gesellschaft, Schlüsselpersonal zu halten und einzustellen und die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern bis zum Abschluss des Angebots aufrechtzuerhalten, und andere Faktoren.

Obwohl die Anbieterin der Ansicht ist, dass die Erwartungen, die sich in solchen zukunftsgerichteten Aussagen widerspiegeln, auf vernünftigen Annahmen beruhen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Aussagen erfüllt werden oder sich als richtig erweisen, und es werden keine Zusicherungen hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen gemacht. Die Anbieterin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsgerichtete Aussagen öffentlich zu aktualisieren oder zu revidieren, sei es aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen, es sei denn, dies wird von den anwendbaren Gesetzen oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt.

Öffentliches Kaufangebot der Anbieterin für MTG

Hintergrund und Zweck des Angebots

Ahlsell AB (publ) ist eine schwedische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz an der Stambanegatan 17, 117 98 Stockholm, Schweden. Ahlsell ist eine Portfoliogesellschaft, die indirekt von bestimmten Investmentfonds gehalten wird, die von Tochtergesellschaften der CVC Capital Partners plc ("**CVC**"), einer an der Euronext Amsterdam kotierten Aktiengesellschaft (*public limited company*) mit Sitz in St. Helier, Jersey, verwaltet und/oder beraten werden. Ahlsell ist eine führende B2B-Industriehändlerin für technische Produkte in den nordischen Ländern und bedient eine breite Kundenbasis in den Bereichen Industrie, Infrastruktur und Installation.

Meier Tobler Group AG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach, Schweiz. Die MTG-Aktien sind an der SIX kotiert (Valorennummer: 20806262; ISIN: CH0208062627; Tickersymbol: MTG). MTG ist eine auf den Schweizer Markt ausgerichtete Anbieterin von Gebäudetechnik, die im Jahr 1937 gegründet wurde und derzeit rund 1'300 Mitarbeitende beschäftigt.

Mit dem Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige Kontrolle über MTG und ihre Tochtergesellschaften zu erlangen. Zudem beabsichtigt die Anbieterin, die MTG-Aktien nach dem Vollzug des Angebots durch MTG von der SIX dekotieren zu lassen.

Am 3. November 2026 haben die Anbieterin und die Gesellschaft eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen (die "**Transaktionsvereinbarung**"). Gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter anderem einstimmig beschlossen, den Haltern von MTG-Aktien das Angebot zur Annahme zu empfehlen (siehe für mehr Details Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und MTG*)).

Am selben Tag haben die Anbieterin einerseits und die Meier Capital AG (die "**Hauptaktionärin**"), welche 6'452'692 MTG-Aktien hält, sowie Herr Silvan Meier, welcher direkt (i) 85'941 MTG-Aktien und (ii) 100% der Aktien der Hauptaktionärin hält, andererseits eine Andienungsvereinbarung abgeschlossen (die "**Andienungsvereinbarung**"), in welcher sich die Hauptaktionärin und Herr Silvan Meier unter anderem verpflichtet haben, sämtliche von ihnen gehaltenen MTG-Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen, ihre Stimmrechte an der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft so auszuüben, dass die in Abschnitt A6.1(f) beschriebene Angebotsbedingung (wie nachstehend definiert) erfüllt wird, das Angebot zu unterstützen und gegen jedes Traktandum einer Generalversammlung der Gesellschaft zu stimmen, das sich nachteilig auf das Angebot oder dessen Erfolg auswirken könnte (siehe für mehr Details Abschnitt D4.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und Aktionären von MTG*)).

A Das Angebot

1 Keine Voranmeldung

Das Angebot wird ohne vorgängige Voranmeldung im Sinne von Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") direkt mit diesem Angebotsprospekt veröffentlicht.

2 Gegenstand des Angebots

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der oben aufgeführten Angebotseinschränkungen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden MTG-Aktien.

Das Angebot wird sich weder auf MTG-Aktien erstrecken, die von der MTG-Gruppe gehalten werden, noch auf MTG-Aktien, die von der Anbieter-Gruppe gehalten werden (falls vorhanden).

Entsprechend bezieht sich das Angebot auf die folgende Anzahl MTG-Aktien, die sich per 1. November 2026 wie folgt berechnet:

	MTG-Aktien
Anzahl kotierte MTG-Aktien (gemäss der Anzahl der im Handelsregister per 1. November 2026 eingetragenen Aktien)	11'020'600
- abzüglich der MTG-Aktien, die von der MTG-Gruppe gehalten werden (per 1. November 2026)	216'369
- abzüglich der MTG-Aktien, die von der Anbieter-Gruppe gehalten werden (per 1. November 2026)	0
MTG-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht	**10'804'231**

3 Angebotspreis

Der Angebotspreis pro MTG-Aktie, die Gegenstand des Angebots ist, beträgt CHF 45.50 netto in bar (der "**Angebotspreis**").

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der MTG-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen aufgrund von Kapitalherabsetzungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art), Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro MTG-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von MTG-Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants),

Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von MTG-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Gesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form.

Die Kursentwicklung der MTG-Aktie an der SIX seit 2021 präsentiert sich wie folgt (die Kursangaben beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten Schlusskurs in CHF):

MTG-Aktie	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026****
Tief*	12.45	15.00	29.35	24.05	26.95	30.30
Hoch*	20.10	41.20	54.90	37.95	42.25	41.10

* Täglicher Schlusskurs in CHF

** 5. Januar 2026 bis 3. November 2026 (letzter Börsentag vor der Publikation dieses Angebotsprospekts)

Schlusskurs am 3. November 2026 (letzter Börsentag vor der Publikation dieses Angebotsprospekts): CHF 37.95

Quelle: Bloomberg

Der Angebotspreis impliziert eine Prämie von 30.8% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs aller börslichen Abschlüsse in MTG-Aktien an der SIX während den letzten sechzig (60) SIX-Börsentagen (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts (welcher CHF 34.78 beträgt). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 19.9% gegenüber dem Schlusskurs der MTG-Aktie an der SIX am 3. November 2026, dem der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts unmittelbar vorausgehenden Börsentag (welcher CHF 37.95 beträgt).

Gemäss Art. 135 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("**FinfraG**") in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel muss der angebotene Preis mindestens dem höheren der beiden folgenden Beträge entsprechen: (i) dem Börsenkurs und (ii) dem höchsten Preis, den die Anbieterin in den zwölf (12) vorangehenden Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat. Der Börsenkurs gemäss Art. 135 Abs. 2 FinfraG entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten sechzig (60) Börsentage vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts bzw. der Voranmeldung (falls vorhanden).

Da die Gesellschaft in Art. 6 ihrer Statuten über eine gültige Opting-out-Klausel verfügt, finden die Mindestpreisvorschriften keine Anwendung und die Anbieterin ist berechtigt, den Angebotspreis ohne Rücksicht auf die Einschränkungen festzulegen, die gemäss den Mindestpreisvorschriften ansonsten gelten würden. Die Anbieterin hat sich jedoch freiwillig entschieden, den Angebotspreis auf einen Betrag festzulegen, der den Mindestpreisvorschriften entspricht.

4 Angebotsfrist

Mit Zustimmung der Übernahmekommission ("**UEK**") wird auf die Einhaltung einer Karenzfrist verzichtet (siehe Abschnitt G (*Verfügung der Übernahmekommission*)).

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 4. November 2026 wird das Angebot für eine Frist von zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offenstehen. Das Angebot wird folglich voraussichtlich vom 5. November 2026 bis zum 2. Dezember 2026, 16:00 Uhr MEZ, zur Annahme offenstehen ("**Angebotsfrist**").

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals auf maximal vierzig (40) Börsentage zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der UEK.

5 Nachfrist

Nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist beginnt für den Fall, dass das Angebot zustande gekommen ist, eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen zur nachträglichen Annahme des Angebots.

Sofern die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 7. Dezember 2026 und endet am 18. Dezember 2026 um 16:00 Uhr MEZ ("**Nachfrist**").

6 Angebotsbedingungen, Verzicht auf die Angebotsbedingungen, Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs

6.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot untersteht den folgenden Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**" oder "**Bedingungen**", je eine "**Angebotsbedingung**" oder "**Bedingung**"):

(a) *Mindestandienungsquote:* Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele MTG-Aktien vor, dass diese zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen MTG-Aktien (aber unter Ausschluss der MTG-Aktien, welche die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 80% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von MTG bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller zu diesem Datum ausgegebenen MTG-Aktien zuzüglich aller MTG-Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Gesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von MTG-Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausstehend sind oder deren Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Gesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde).

(b) *Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen:* Alle auf den Erwerb der Gesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind

abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Gesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder beanstandet (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Beanstandung, eine "**Freigabe**"), und keine Bedingung, Veräusserung, Einschränkung oder Verpflichtung (jede solche Bedingung, Veräusserung, Einschränkung oder Verpflichtung, eine "**Abhilfemassnahme**") ist einem Mitglied des CVC-Netzwerks, mit Ausnahme von Ahlsell und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, im Zusammenhang mit einer Freigabe auferlegt worden, und keine Freigabe unterliegt einer Abhilfemassnahme in Bezug auf ein Mitglied des CVC-Netzwerks, mit Ausnahme von Ahlsell und ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften. Für die Zwecke dieser Bedingung (b) bedeutet **"CVC-Netzwerk"** die CVC Capital Partners plc, die Clear Vision Capital Fund SICAV FIS S.A., jeden ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger oder Zessionare sowie jede Rechtseinheit jeglicher Form, die jeweils von einer der vorgenannten Gesellschaften kontrolliert wird oder mit einer der vorgenannten Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle steht, zusammen mit: (i) allen Investmentfonds oder Anlagevehikeln, die von einer der vorgenannten Gesellschaften beraten oder verwaltet werden; (ii) allen bestehenden oder künftigen Investoren in solche bzw. limited partners von solchen Investmentfonds oder Anlagevehikeln; und (iii) allen Portfoliogesellschaften solcher Investmentfonds oder Anlagevehikel (einschliesslich aller Holdinggesellschaften solcher Portfoliogesellschaften, die von den betreffenden Investmentfonds oder Anlagevehikeln wirtschaftlich gehalten werden). Für die Zwecke dieser Definition umfasst "Kontrolle" die Befugnis, (direkt oder indirekt und allein oder zusammen mit anderen) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder (*directors*) einer Rechtseinheit oder deren General Partner, Manager, Berater, Trustee, Gründer, Guardian, Begünstigten oder sonstigen Inhaber einer Leitungsfunktion zu ernennen oder abzuberufen, und "kontrolliert" und "kontrollierend" sind entsprechend auszulegen.

(c) *Keine Untersagung oder Verbot:* Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Gesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

(d) *Keine Wesentlichen Nachteiligen Auswirkungen:* Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse entstanden oder eingetreten und es wurden keine Tatsachen, Vorkommnisse, Umstände oder Ereignisse durch die Gesellschaft offengelegt oder mitgeteilt und die Anbieterin hat auch anderweitig von keinen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen Kenntnis erlangt, welche alleine oder zusammen mit anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen, Ereignissen oder Bedingungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen nach Auffassung einer von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank von internationalem Ruf vernünftigerweise geeignet sind, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung

(wie nachstehend definiert) auf die Gesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder die MTG-Gruppe als Ganzes zu haben.

Eine "**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**" bedeutet eine Reduktion:

- des jährlichen konsolidierten Betriebsergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) im Betrag von CHF 3.8 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht von MTG für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr rund 10% des EBITDA der MTG-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025 entspricht) oder mehr;

- des konsolidierten Jahresumsatzes im Betrag von CHF 24.84 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht von MTG für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr rund 5% des konsolidierten Jahresumsatzes der MTG-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025 entspricht) oder mehr; oder

- der konsolidierten Bilanzsumme im Betrag von CHF 31.22 Millionen (was gemäss Geschäftsbericht von MTG für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr rund 10% der konsolidierten Bilanzsumme der MTG-Gruppe für das Geschäftsjahr 2025 entspricht) oder mehr.

(e) *Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft:* Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine andere von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller MTG-Aktien, welche die Anbieterin oder eine solche andere Gesellschaft erworben hat oder noch erwerben wird, als Aktionär(e) mit vollem Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen (hinsichtlich MTG-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen MTG-Aktien als Aktionär(e) mit vollem Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden.

(f) *Rücktritt und Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft; Genehmigung der Dekotierung:* Alle Mitglieder des Verwaltungsrats von MTG sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs von ihren Ämtern im Verwaltungsrat der Gesellschaft und gegebenenfalls ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Gesellschaft hat (i) die von der Anbieterin nominierten Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Vollzugs in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt (einschliesslich eines Präsidenten des Verwaltungsrats der Gesellschaft und der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft) und (ii) die Dekotierung der MTG-Aktien von der SIX, unter der Voraussetzung des Vollzugs des Angebots, beschlossen und den neu gewählten Verwaltungsrat der Gesellschaft beauftragt, den Generalversammlungsbeschluss umzusetzen und die Dekotierung zu erwirken.

(g) *Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft:* Die Generalversammlung der Gesellschaft hat keine(n):

- Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von

Vermögenswerten (i) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als CHF 31.22 Millionen (entsprechend rund 10% der konsolidierten Bilanzsumme der MTG-Gruppe per 31. Dezember 2025 gemäss Geschäftsbericht von MTG für das Geschäftsjahr 2025) oder (ii) die insgesamt mehr als CHF 3.8 Millionen zum jährlichen konsolidierten Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) beitragen (entsprechend rund 10% des konsolidierten EBITDA der MTG-Gruppe per 31. Dezember 2025 gemäss Geschäftsbericht von MTG für das Geschäftsjahr 2025), beschlossen oder genehmigt;

- Fusion, Aufspaltung, ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung der Gesellschaft oder Einführung eines Kapitalbandes beschlossen oder genehmigt; oder
- Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen.

(h) *Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Eingehung oder Rückzahlung wesentlicher Finanzverbindlichkeiten:* Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2025 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, (i) im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als CHF 31.22 Millionen (entsprechend rund 10% der konsolidierten Bilanzsumme der MTG-Gruppe per 31. Dezember 2025 gemäss Geschäftsbericht von MTG für das Geschäftsjahr 2025) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder (ii) im Netto-Gesamtbetrag oder Netto-Gesamtwert von mehr als CHF 38 Millionen (entsprechend rund 12.2% der konsolidierten Bilanzsumme der MTG-Gruppe per 31. Dezember 2025 gemäss Geschäftsbericht von MTG für das Geschäftsjahr 2025) Finanzverbindlichkeiten einzugehen oder zurückzubezahlen (noch sind sie solche eingegangen oder haben solche zurückbezahlt).

6.2 Verzicht auf die Angebotsbedingungen

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen zu verzichten.

6.3 Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs

Die Bedingungen (a) und (d) gelten bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen (b), (c), (g) und (h) gelten bis zum Vollzug.

Die Bedingungen (e) und (f) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, bis zum Datum, an welchem das zuständige Organ der Gesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern eine der Bedingungen (a) oder (d) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Falls das jeweilige Organ der Gesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Bedingungen (e) oder (f) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Bedingungen (e) oder (f) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung (in Bezug auf die darin erwähnten Beschlüsse der Organe) verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**"). Sofern eine der Bedingungen (c), (g) oder (h) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Bedingungen (e) oder (f) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen (b), (c), (g) und (h) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (e) und (f), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Mit der Ausnahme des Falles, dass die Anbieterin einen weiteren Aufschub des Vollzugs beantragt und die UEK diesen genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

B Angaben über die Ahlsell AB (publ) (Anbieterin)

1 Firma, Sitz, Kapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit

Die Ahlsell AB (publ) ist eine schwedische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stockholm, Schweden, Registernummer 556882-8916, mit einem Aktienkapital von SEK 123'425'297.980762, eingeteilt in 429'302'187 Aktien mit einem Nennwert von je SEK 0.287502. Die Anbieterin hat den folgenden Zweck:

> "Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Tätigkeit in den Bereichen Produktion und Vertrieb (einschliesslich Grosshandel) sowie Dienst- und Werkleistungen, in erster Linie in der Bau-, Installations-, Konstruktions- und Ingenieurbranche, sowie jede andere mit einer solchen Tätigkeit zusammenhängende oder diese ergänzende Tätigkeit, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) das direkte und indirekte Halten und Verwalten von Grundeigentum und Fahrnis oder anderen Vermögenswerten."

Ahlsell bietet mehr als 1.5 Millionen Produkte aus den Bereichen Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär und Elektro sowie Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien für mehr als 200'000 Kunden in acht Ländern an, unterstützt durch ein Netzwerk von Zentrallagern und über 300 Niederlassungen.

Ahlsell ist eine Portfoliogesellschaft, die indirekt von bestimmten Investmentfonds gehalten wird, die von Tochtergesellschaften von CVC, einer Private Equity Gesellschaft mit Sitz in St. Helier, Jersey, die an der Euronext Amsterdam kotiert ist,

verwaltet und/oder beraten werden. Die direkte Halterin der Anbieterin ist die Quimper AB mit Sitz in Stockholm, Schweden.

CVC ist eine weltweit führende Private-Markets-Managerin mit Fokus auf Private Equity, Secondaries, Kredite und Infrastruktur, mit einem globalen Netzwerk von 30 lokalen Niederlassungen und einem verwalteten Vermögen von rund EUR 212 Milliarden.

Per 1. November 2026 (und gemäss den aktuellsten öffentlich zugänglichen Informationen[1]) haben die folgenden Personen gemäss den anwendbaren Vorschriften über die Meldung bedeutender Aktionäre direkte oder indirekte Beteiligungen von 3% oder mehr der Stimmrechte an CVC gemeldet:

- Blue Owl Capital Inc., mit 9.45% der Stimmrechte an CVC;
- Rolly van Rappard, mit 6.74% der Stimmrechte an CVC;
- Donald Mackenzie, mit 5.64% der Stimmrechte an CVC;
- Steve Koltes, mit 4.08% der Stimmrechte an CVC;
- Rob Lucas, mit 3.55% der Stimmrechte an CVC;
- Kuwait Investment Authority, mit 3.49% der Stimmrechte an CVC;
- Javier de Jaime Guijarro, mit 3.48% der Stimmrechte an CVC; und
- Hong Kong Monetary Authority, mit 3.02% der Stimmrechte an CVC.

CVC hat keinen kontrollierenden Aktionär.

2 Personen, die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handeln

Im Zusammenhang mit diesem Angebot gelten CVC, einschliesslich aller durch Tochtergesellschaften von CVC verwalteten und beratenen bzw. (direkt oder indirekt) durch CVC kontrollierten Gesellschaften, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Zudem gelten MTG und alle (direkt oder indirekt) durch MTG kontrollierten Gesellschaften für den Zeitraum ab dem 3. November 2026, dem Datum, an welchem die Anbieterin und MTG die in Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und MTG*) beschriebene Transaktionsvereinbarung abgeschlossen haben, als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

Darüber hinaus gelten die Hauptaktionärin und alle (direkt oder indirekt) durch die Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften sowie Herr Silvan Meier und alle (direkt oder indirekt) durch Herrn Silvan Meier kontrollierten Gesellschaften für den Zeitraum ab dem 3. November 2026, dem Datum, an welchem die Andienungsvereinbarung unterzeichnet wurde, ebenfalls als mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV.

3 Geschäftsberichte

Die Anbieterin ist eine privat gehaltene schwedische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und veröffentlicht ihre Geschäftsberichte nicht. Die Geschäftsberichte von CVC sind abrufbar unter https://www.cvc.com/shareholders/annual-report-2025/.

[1] Abrufbar unter https://www.afm.nl/en/sector/registers/meldingenregisters/substantiele-deelnemingen.

4 Käufe und Verkäufe von Aktien und Beteiligungsderivaten von MTG

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts haben die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen (i) MTG und ihre Tochtergesellschaften, (ii) die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt durch die Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften und (iii) Herr Silvan Meier und alle direkt oder indirekt durch Herrn Silvan Meier kontrollierten Gesellschaften) keine MTG-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien erworben oder veräussert.

Gemäss MTG haben seit dem 3. November 2026, dem Datum, an welchem die Anbieterin und die Gesellschaft die in Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und MTG*) beschriebene Transaktionsvereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 4. November 2026 weder MTG noch ihre Tochtergesellschaften MTG-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien erworben oder veräussert.

Gemäss der Hauptaktionärin und Herrn Silvan Meier haben seit dem 3. November 2026, dem Datum, an welchem die Anbieterin und die Hauptaktionärin sowie Herr Silvan Meier die in Abschnitt D4.2 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und Aktionären von MTG*) beschriebene Andienungsvereinbarung unterzeichnet haben, bis zum 4. November 2026 weder die Hauptaktionärin noch Herr Silvan Meier noch eine der direkt oder indirekt durch die Hauptaktionärin oder Herrn Silvan Meier kontrollierten Gesellschaften MTG-Aktien oder Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien erworben oder veräussert.

5 Beteiligungen an MTG

Per 1. November 2026 beträgt das Aktienkapital von MTG (so wie es im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen ist) CHF 1'102'060, eingeteilt in 11'020'600 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10.

Zum selben Datum hielten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen (i) MTG und ihre Tochtergesellschaften, (ii) die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt durch die Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften und (iii) Herr Silvan Meier und alle direkt oder indirekt durch Herrn Silvan Meier kontrollierten Gesellschaften) keine MTG-Aktien und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien.

Zum selben Datum hielten MTG und ihre Tochtergesellschaften gemäss MTG 216'369 eigene MTG-Aktien (entsprechend rund 1.96% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von MTG) und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien.

Zum selben Datum hielten die Hauptaktionärin und alle direkt oder indirekt durch die Hauptaktionärin kontrollierten Gesellschaften (ausgenommen MTG und ihre Tochtergesellschaften) gemäss der Hauptaktionärin 6'452'692 MTG-Aktien (entsprechend rund 58.55% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von MTG) und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien.

Zum selben Datum hielten Herr Silvan Meier und alle direkt oder indirekt durch Herrn Silvan Meier kontrollierten Gesellschaften (ausgenommen die Hauptaktionärin und ihre Tochtergesellschaften sowie ausgenommen MTG und ihre Tochtergesellschaften) gemäss Herrn Silvan Meier 85'941 MTG-Aktien (entsprechend rund 0.78% des per diesem Datum im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von MTG) und keine Beteiligungsderivate mit Bezug auf MTG-Aktien.

C Finanzierung

Die Anbieterin wird das Angebot mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln, die ihr durch konzerninterne Darlehen oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, und/oder mit von Finanzierungsgebern zur Verfügung gestellten Mitteln finanzieren bzw. dessen Finanzierung sicherstellen.

D Angaben über die Meier Tobler Group AG (Zielgesellschaft)

1 Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Die Meier Tobler Group AG ist eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer nach Schweizer Recht mit Sitz in Schwerzenbach, Schweiz. Ihr hauptsächlicher Gesellschaftszweck ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere an Handels- und Industrieunternehmen, sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden Finanzierungsgeschäfte. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern und alle Tätigkeiten ausüben, die damit direkt oder indirekt zusammenhängen. Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige und nachhaltige Wertschaffung an.

Per 1. November 2026 verfügt MTG über ein Aktienkapital von CHF 1'102'060, eingeteilt in 11'020'600 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. MTG verfügt weder über ein bedingtes Kapital noch über ein Kapitalband.

Die MTG-Aktien sind gemäss Swiss Reporting Standard der SIX unter der Valorennummer 20806262 (ISIN: CH0208062627; Tickersymbol: MTG) kotiert.

Die MTG-Gruppe verfügt über ein Aktienbeteiligungsprogramm, welches im Falle des Zustandekommens des Angebots rückwirkend per 1. Januar 2026 aufgehoben wird (für weitere Informationen siehe Abschnitt D4.1 (*Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und MTG*) sowie Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von MTG gemäss Art. 132 FinfraG*)).

Die Geschäftsberichte von MTG (einschliesslich Corporate Governance Bericht, Vergütungsbericht und Finanzbericht) für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr sowie der Halbjahresbericht per 30. Juni 2026 sind abrufbar unter https://www.meiertobler.ch/de/ueber-uns/investoren/publikationen.

2 Opting-out

MTG verfügt seit dem 12. Juni 1997 in Art. 6 ihrer Statuten über eine Opting-out-Klausel. Das Opting-out von MTG wurde innerhalb von zwei Jahren nach

Inkrafttreten des BEHG am 1. Februar 1997 gemäss Art. 53 der Schlussbestimmungen des BEHG in seiner vor dem 1. Mai 2013 geltenden Fassung und ohne Anwendung von Art. 22 Abs. 2 BEHG eingeführt. Die UEK hat die Gültigkeit des Opting-out von MTG in ihrer Verfügung 556/02 vom 24. Februar 2014 in Sachen *Walter Meier AG / WM Technologie AG* bestätigt.

3 Absichten der Anbieterin betreffend MTG, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Durch das Angebot beabsichtigt die Anbieterin, die vollständige (100%) Kontrolle über MTG zu erlangen.

Die Anbieterin plant, nach dem Vollzug des Angebots mit dem Prozess der Integration von MTG in ihren Betrieb zu beginnen.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Mitglieder des Verwaltungsrats von MTG mit Wirkung per Vollzug zu ersetzen. In der Transaktionsvereinbarung hat sich MTG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats von MTG von ihrer/ihren Funktion(en) im Verwaltungsrat von MTG und im Verwaltungsrat (oder einem gleichwertigen Organ) von Tochtergesellschaften von MTG, soweit anwendbar, spätestens bis zum Ende der Angebotsfrist durch Unterzeichnung einer Rücktrittserklärung mit Wirkung per Vollzug zurücktreten.

Zudem hat sich MTG verpflichtet, vor dem Vollzug eine Generalversammlung einzuberufen und abzuhalten und unter anderem die Wahl der von der Anbieterin zu bestimmenden Kandidaten in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, in den Vergütungsausschuss und als Präsidentin/Präsident sowie die Dekotierung der MTG-Aktien von der SIX, jeweils mit Wirkung per Vollzug, zu beantragen und zu empfehlen.

Für den Fall, dass die Anbieter-Gruppe nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an MTG hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden MTG-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieter-Gruppe als Folge des Angebots nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an MTG hält, beabsichtigt die Anbieterin, MTG mit einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von MTG (in bar) abgefunden würden und keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten würden. Die schweizerischen Steuerfolgen einer Squeeze-out-Fusion mit reiner Barabfindung können für natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und die MTG-Aktien im Privatvermögen halten, sowie für ausländische Investoren erheblich schlechter sein als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots (siehe auch Abschnitt I7 (*Mögliche Steuerfolgen*)).

Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug des Angebots und ungeachtet der Annahmequote, MTG zu veranlassen, bei der SIX Exchange Regulation ein Gesuch um Dekotierung der MTG-Aktien gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation einzureichen und eine Ausnahme von bestimmten Offenlegungs- und Publizitätsverpflichtungen gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Exchange Regulation bis zum Zeitpunkt der Dekotierung der MTG-Aktien zu beantragen.

4 Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und deren Aktionären sowie MTG, deren Organen und Aktionären

4.1 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und MTG

Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung

Am 18. Oktober 2024 schlossen die Anbieterin und MTG eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung ab (die "**VSV**"), worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, alle zwischen ihnen ausgetauschten, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die VSV enthielt zudem eine übliche Stillhalteverpflichtung der Anbieterin.

Am 10. September 2026 haben die Anbieterin und MTG die VSV dahingehend geändert, dass (i) die zwischenzeitlich erloschene Stillhalteverpflichtung wieder in Kraft gesetzt, (ii) die Laufzeit der VSV verlängert und (iii) der Anbieterin im Hinblick auf die Verhandlung eines möglichen öffentlichen Kaufangebots für MTG bis zum 10. November 2026 Exklusivität gewährt wurde.

Unverbindliches Term Sheet

Am 10. September 2026 schlossen die Anbieterin, MTG und die Hauptaktionärin ein unverbindliches Term Sheet ab, in welchem gewisse unverbindliche Eckpunkte des möglichen öffentlichen Kaufangebots für MTG festgehalten wurden.

Transaktionsvereinbarung

Am 3. November 2026 schlossen die Anbieterin und MTG eine Transaktionsvereinbarung ab, welche vom Verwaltungsrat von MTG einstimmig genehmigt wurde, und in welcher die Parteien unter anderem Folgendes vereinbarten:

- Die Anbieterin hat sich verpflichtet, selbst oder durch eine direkte oder indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft den Angebotsprospekt zu veröffentlichen und das Angebot gemäss den Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung durchzuführen, und die Gesellschaft hat bestätigt, dass ihr Verwaltungsrat unter anderem einstimmig beschlossen hat, den Aktionären der Gesellschaft die Annahme des Angebots zu empfehlen und den Bericht des Verwaltungsrats zum Angebot im Angebotsprospekt zu veröffentlichen (siehe Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von MTG gemäss Art. 132 FinfraG*)).

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, das Angebot öffentlich und aktiv zu unterstützen und von Handlungen, Eingaben und Aussagen abzusehen, welche sich nachteilig auf das Angebot oder dessen Erfolg auswirken könnten, und dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften und deren Vertreter ebenfalls von solchen Handlungen, Eingaben und Aussagen absehen.

- Die Gesellschaft hat zugestimmt, sich zu folgender Verhaltensweise zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter und die Vertreter ihrer Tochtergesellschaften (i) weder direkt noch indirekt um eine Transaktion mit einer Drittpartei werben, eine solche initiieren, vorschlagen, unterstützen oder fördern, (ii) keine (verbindliche oder unverbindliche) Absichtserklärung oder eine

andere Vereinbarung in Bezug auf eine Transaktion mit einer Drittpartei eingehen und (iii) weder direkt noch indirekt Gespräche oder Verhandlungen über eine Transaktion mit einer Drittpartei einleiten, daran teilnehmen oder fortführen oder Informationen über MTG oder eine ihrer Tochtergesellschaften Dritten zur Verfügung stellen oder einer Drittpartei Zugang zu den Geschäften, Liegenschaften usw. von ihr oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewähren oder in irgendeiner Weise mit einem Dritten zusammenarbeiten oder wissentlich Bemühungen eines Dritten, der eine Transaktion mit einer Drittpartei anstrebt, unterstützen, an diesen teilnehmen oder sie fördern. Der Verwaltungsrat von MTG kann jedoch bis zum letzten Börsentag der Angebotsfrist als Reaktion auf ein unaufgefordertes schriftliches Schreiben an die Gesellschaft, in dem die feste Absicht zur Ankündigung eines **Besseren Angebots** geäussert wird (definiert als *ein gutgläubiges, schriftliches, unaufgefordertes, verbindliches Angebot einer Drittpartei, alle MTG-Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft (einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften) im Rahmen eines öffentlichen Kauf- oder Tauschangebots, einer Fusion oder einer Konsolidierung zu Bedingungen zu erwerben, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach Rücksprache mit externen Rechtsberatern und seinem Finanzberater nach Treu und Glauben gesamthaft gesehen und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (einschliesslich Transaktionssicherheit und Zukunftsaussichten der Gesellschaft) für die Gesellschaft, ihre Aktionäre und ihre übrigen Anspruchsgruppen als günstiger erachtet als die Bedingungen des Angebots*) von einer Drittpartei, die nach dem gutgläubigen Urteil des Verwaltungsrats von MTG nach Rücksprache mit externen Rechtsberatern und seinem Finanzberater vernünftigerweise in der Lage ist, zügig ein Besseres Angebot zu den in diesem Schreiben dargelegten Bedingungen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen, (i) dieser Drittpartei im Rahmen einer üblichen Vertraulichkeits- und Stillhaltevereinbarung Informationen über die MTG-Gruppe zur Verfügung stellen und (ii) sich an Gesprächen oder Verhandlungen mit dieser Drittpartei über ihr Besseres Angebot beteiligen, sofern und nachdem die Anbieterin von der Gesellschaft innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über den Angebotspreis und die wesentlichen Bedingungen, einschliesslich allfälliger späterer wesentlicher Änderungen der Bedingungen, des in Aussicht gestellten Besseren Angebots informiert wurde und die Möglichkeit hatte, der Gesellschaft ihren Standpunkt zu diesen Bedingungen in angemessener Weise darzulegen. Weder der Verwaltungsrat von MTG noch ein Ausschuss des Verwaltungsrats von MTG darf unter anderem (i) seinen Beschluss, die Annahme des Angebots zu empfehlen oder den Verwaltungsratsbericht zu genehmigen oder zu veröffentlichen, widerrufen, zurückziehen oder abändern, (ii) die Empfehlung des Angebots oder den Verwaltungsratsbericht zurückziehen, abändern oder in irgendeiner für die Anbieterin nachteiligen Weise qualifizieren, (iii) eine Absichtserklärung, einen Übernahmevertrag oder eine ähnliche Vereinbarung in Bezug auf eine Transaktion mit einer Drittpartei genehmigen oder abschliessen, (iv) eine Transaktion mit einer Drittpartei genehmigen oder empfehlen oder öffentlich ankündigen, eine solche zu genehmigen oder zu empfehlen, oder (v) in jedem der vorstehenden Fälle (i) bis (iv) eine diesbezügliche Ankündigung machen, *es sei denn*, dem Verwaltungsrat der Gesellschaft wird bis zum letzten Börsentag der Angebotsfrist ein Besseres

Angebot unterbreitet und dieser stellt nach Rücksprache mit externen Rechtsberatern und seinem Finanzberater nach Treu und Glauben fest, dass die Drittpartei, die ein solches Besseres Angebot unterbreitet hat, in der Lage ist, ein solches Besseres Angebot in einem angemessenen Zeitrahmen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen, wobei diesfalls die Gesellschaft und der Verwaltungsrat von MTG berechtigt sind, alle in den Unterabsätzen (i) bis (v) oben genannten Handlungen vorzunehmen; *dies unter der Voraussetzung*, dass die Gesellschaft, bevor die in den vorstehenden Unterabsätzen (i) bis (v) genannten Handlungen vorgenommen werden, die Anbieterin umgehend (jedoch nicht später als vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt) schriftlich über ein solches Besseres Angebot, einschliesslich der Identität der Person, die ein solches Besseres Angebot unterbreitet, und der Bedingungen dieses Besseren Angebots, informiert hat, und der Anbieterin eine Frist von fünf (5) Börsentagen eingeräumt hat, um ein verbessertes verbindliches Angebot zu unterbreiten, sodass das verbesserte Angebot für die Inhaber der MTG-Aktien mindestens so günstig ist wie ein solches Besseres Angebot, wobei diesfalls die Gesellschaft nicht berechtigt ist, eine der in den vorstehenden Unterabsätzen (i) bis (v) genannten Handlungen vorzunehmen oder eine andere Massnahme zu ergreifen, die sich nachteilig auf das Angebot oder dessen Erfolg auswirken würde.

- Der Verwaltungsrat von MTG hat sich verpflichtet zu veranlassen, dass die von der IFBC AG eingeholte Fairness Opinion, die bestätigt, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist, als integraler Bestandteil und gleichzeitig mit dem Bericht des Verwaltungsrats zum Angebot veröffentlicht wird.

- Vorbehaltlich der Erfüllung oder des Verzichts der Anbieterin auf alle anderen Angebotsbedingungen hat sich die Gesellschaft verpflichtet, die Anbieterin und allfällige mit ihr verbundene Unternehmen unverzüglich als Aktionäre mit vollem Stimmrecht in Bezug auf alle von ihnen gehaltenen und erworbenen MTG-Aktien mit Wirkung ab Vollzug in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.

- Die Parteien sind übliche Verpflichtungen in Bezug auf die Erfüllung der Angebotsbedingungen eingegangen.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, die Anbieterin bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, für die Andienung von MTG-Aktien zu sorgen. Insbesondere hat sich die Gesellschaft verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen und dafür zu sorgen, dass ihre verbundenen Unternehmen und deren Vertreter sich nach besten Kräften darum bemühen, (i) die Anbieterin bei der Erstellung von Marketingmaterialien für das Angebot und bei der Vorbereitung von Roadshows und Marketingveranstaltungen für das Angebot zu unterstützen und die Teilnahme der relevanten Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von MTG an solchen sicherzustellen, und (ii) direkt mit Aktionären in Kontakt zu treten und auf sie zuzugehen (zusammen mit der Anbieterin, falls diese das vernünftigerweise verlangt), um sie zur Andienung ihrer MTG-Aktien oder der von ihnen vertretenen MTG-Aktien zu veranlassen (oder zum Verkauf ihrer MTG-

Aktien, falls Angebotseinschränkungen für sie gelten). Die Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine eigenen Aktien in das Angebot angedient werden und bestätigt, dass sich jedes Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dazu verpflichtet hat, sämtliche von ihm/ihr direkt oder indirekt gehaltenen oder kontrollierten MTG-Aktien in das Angebot anzudienen.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, vor dem Vollzug eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten und den Aktionären (i) die Wahl der von der Anbieterin bezeichneten Personen in den Verwaltungsrat der Gesellschaft, in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft und als Präsidentin/Präsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft, jeweils mit Wirkung per Vollzug, (ii) die Dekotierung der MTG-Aktien von der SIX und (iii) die Entlastung der zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft zu beantragen und zu empfehlen.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft von ihrer Funktion(en) im Verwaltungsrat der Gesellschaft und im Verwaltungsrat (oder einem gleichwertigen Organ) von Tochtergesellschaften der Gesellschaft (sofern anwendbar) durch Unterzeichnung einer Rücktrittserklärung spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurücktreten, unter Vorbehalt des Vollzugs.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, ihre Geschäfte als Going Concern im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und mit der erforderlichen Sorgfalt zu jeder Zeit ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug weiterzuführen und dafür zu sorgen, dass die MTG-Gruppe dies ebenfalls tut, und bestimmte Massnahmen nur zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass jede ihrer Tochtergesellschaften bestimmte Massnahmen nur ergreift, wenn die Anbieterin vorher ihre Zustimmung erteilt hat, es sei denn, die Ergreifung solcher Massnahmen wäre aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, ab dem Tag der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung bis (i) sechs (6) Monate nach Ende der Nachfrist des Angebots oder, falls früher, (ii) bis zur Beendigung der Transaktionsvereinbarung, die Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV einzuhalten und dafür zu sorgen, dass all ihre Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen diese einhalten, einschliesslich insbesondere alles zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle ihre Tochtergesellschaften alles unterlassen, was die Best Price Rule gemäss Art. 12 Abs. 1(b) und Art. 10 UEV auslösen würde.

- Die Anbieterin hat zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft (i) den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung der MTG einen jährlichen Bonus, einen Zwischenbonus und eine zusätzliche Vergütung gewährt oder gewähren wird, (ii) einen Mandatsvertrag mit Alexander von Witzleben abgeschlossen hat betreffend Beratungs- und Transaktionskoordinationsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem

Angebot, und (iii) allen Mitarbeitern einen einmaligen Bonus gewähren wird. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 3.2 und 3.3 im Bericht des Verwaltungsrates der MTG (siehe Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von MTG gemäss Art. 132 FinfraG*)).

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, sich in angemessener Weise zu bemühen zu veranlassen, dass (i) die im Rahmen des Aktienbeteiligungsprogramms der Gesellschaft zugeteilten oder ausgegebenen MTG-Aktien angedient sowie die anwendbaren Sperrfristen zu diesem Zweck aufgehoben werden und (ii) das Aktienbeteiligungsprogramm mit Rückwirkung per 1. Januar 2026 beendet wird und bei der UEK ein entsprechendes Gesuch um vorgängige Genehmigung einzureichen (siehe auch Abschnitte 3.1.1 und 3.2.1 im Bericht des Verwaltungsrates der MTG (Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von MTG gemäss Art. 132 FinfraG*)).

- Die Parteien gaben bestimmte für diese Art von Transaktion übliche Zusicherungen und Gewährleistungen ab. Unter anderem hat die Gesellschaft zugesichert und gewährleistet, dass sie per Datum der Transaktionsvereinbarung (i) seit dem 1. Januar 2026 keine Handlungen vorgenommen, vorgeschlagen oder genehmigt hat, die einen Verwässerungseffekt auf die MTG-Aktien haben, mit Ausnahme gewisser Beschlüsse der Generalversammlung vom 7. April 2026 und der Zuteilung von MTG-Aktien an die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der erweiterten Geschäftsleitung unter dem Aktienbeteiligungsprogramm der Gesellschaft im Rahmen des normalen Geschäftsgangs, (ii) keine Kenntnis von Tatsachen oder Umständen hat, welche weder der Anbieterin angemessen offengelegt wurden noch gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und von denen vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie, falls sie bekannt werden, erhebliche Auswirkungen (x) auf die Geschäftsaussichten, das Vermögen oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder auf (y) den Kurs der MTG-Aktien haben würden, und dass sie keine kursrelevanten Tatsachen im Sinne von Art. 54 des Kotierungsreglements der SIX zurückhält, abgesehen im Zusammenhang mit dem Angebot, und (iii) keine Kenntnis von Tatsachen oder Umständen hat, die den Erfolg des Angebots oder die Erfüllung der Angebotsbedingungen wesentlich beeinträchtigen oder verhindern könnten. Zudem hat die Gesellschaft gewisse Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der MTG-Gruppe abgegeben. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Anbieterin an bestimmten Daten eine schriftliche Bestätigung von Alexander von Witzleben und des CEO der Gesellschaft zuzustellen, in der diese schriftlich bestätigen, dass die Zusicherungen nach ihrem besten Wissen auch zu diesen Zeitpunkten noch wahr und korrekt sind.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, alle von der Anbieterin vorgeschlagenen Massnahmen zu unterstützen, um die Kontrolle über 100% der MTG-Aktien zu erlangen, die MTG-Aktien von der SIX zu dekotieren und den Zusammenschluss und die Integration der MTG-Gruppe mit und in die Anbieter-Gruppe vorzubereiten und zu fördern.

- Unter der Voraussetzung, dass das Angebot vollzogen wird, und vorbehältlich jeglicher vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen oder Unterlassungen oder Massnahmen, die gegen die Transaktionsvereinbarung verstossen oder anderweitig mit der Transaktionsvereinbarung unvereinbar sind, hat sich die Anbieterin verpflichtet, mit allen von ihr gehaltenen MTG-Aktien für die Entlastung der Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und/oder des Vollzugs des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrats von MTG oder ihrer Konzernleitung bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, zu stimmen und sicherzustellen, dass alle mit ihr verbundenen Unternehmen (sofern anwendbar) dasselbe tun.

- Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die Anbieterin für alle tatsächlich angefallenen Kosten und Aufwendungen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot zu entschädigen, vorausgesetzt dass der Gesamtbetrag dieser Entschädigung CHF 5 Millionen nicht übersteigt, falls das Angebot aus einem Grund nicht zustande kommt oder nicht unbedingt wird, der auf (i) eine wesentliche Verletzung der Transaktionsvereinbarung durch die Gesellschaft oder (ii) auf die Nichterfüllung der Angebotsbedingungen in Bezug auf (x) den Rücktritt von Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft, (y) das Fehlen nachteiliger Generalversammlungsbeschlüsse, (z) die Beschränkungen in Bezug auf den Erwerb und die Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und die Aufnahme von Fremdkapital zurückzuführen ist, oder (iii) falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft seine Empfehlung des Angebots zurückzieht oder in einer für die Anbieterin nachteiligen Weise abändert, der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Dritttransaktion genehmigt oder empfiehlt, der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine endgültige Vereinbarung über eine Dritttransaktion mit einer Drittpartei genehmigt oder abschliesst oder eine Dritttransaktion während der Dauer des Angebots öffentlich angekündigt oder lanciert und vollzogen wird.

- Die Transaktionsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (i) im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis beider Parteien, (ii) von jeder Partei, wenn das Angebot nicht zustande kommt oder in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Angebotsbedingungen zurückgezogen wird, (iii) von jeder Partei, wenn die Anbieterin öffentlich erklärt, dass das Angebot nicht weiterverfolgt wird oder gescheitert ist, oder wenn die Anbieterin anderweitig von der Lancierung, Weiterführung oder dem Vollzug des Angebots in Übereinstimmung mit den schweizerischen Übernahmegesetzen und -vorschriften zurücktritt, oder wenn die UEK die Lancierung, Offenhaltung oder den Vollzug des Angebots untersagt, solange die Partei, welche die Beendigung verlangt, die Transaktionsvereinbarung nicht verletzt hat, (iv) von jeder Partei, wenn die andere Partei wesentliche Verpflichtungen oder ihre Zusicherungen und Gewährleistungen aus der Transaktionsvereinbarung nicht einhält, es sei denn, die verletzende Partei habe dies unverzüglich und vollständig behoben, (v) von jeder Partei, wenn die Gesellschaft mit einem Dritten eine endgültige Vereinbarung über ein Besseres Angebot abschliesst, wobei die Gesellschaft dieses Kündigungsrecht nur ausüben kann, wenn sie ihren Verpflichtungen unter der Transaktionsvereinbarung im Zusammenhang

mit Dritttransaktionen nachgekommen ist und die Anbieterin ihr Nachbesserungsrecht nicht innert der relevanten Frist ausgeübt hat, und (vi) von der Anbieterin, wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein Ausschuss des Verwaltungsrats (a) den Aktionären der Gesellschaft das Angebot nicht wie in der Transaktionsvereinbarung vorgesehen bedingungslos empfiehlt, (b) seine Empfehlung für das Angebot zurückzieht, abändert oder einschränkt oder eine entsprechende Ankündigung macht, oder (c) eine Dritttransaktion genehmigt oder empfiehlt oder eine entsprechende Ankündigung macht. Wird die Transaktionsvereinbarung gemäss diesen Bestimmungen gekündigt, werden alle anderen Bestimmungen der Transaktionsvereinbarung unwirksam, mit Ausnahme der Abschnitte 9 (Break Fee), 10 (Termination), 11 (Press Releases / Confidentiality) und 12 (Miscellaneous) der Transaktionsvereinbarung.

4.2 Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen der Anbieterin und Aktionären von MTG

Am 10. September 2026 schloss die Anbieterin mit der Hauptaktionärin eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeits- und Exklusivitätsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, alle zwischen ihnen ausgetauschten, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus gewährte die Hauptaktionärin der Anbieterin im Hinblick auf die Verhandlung einer möglichen Andienungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem möglichen öffentlichen Kaufangebot für MTG bis zum 10. November 2026 Exklusivität.

Andienungsvereinbarung

Am 3. November 2026 hat die Anbieterin mit der Hauptaktionärin und Herrn Silvan Meier (der direkt 100% der Aktien der Hauptaktionärin hält) die Andienungsvereinbarung abgeschlossen. In der Andienungsvereinbarung haben sich die Hauptaktionärin und Herr Silvan Meier verpflichtet, das Angebot aktiv zu unterstützen, und die Hauptaktionärin und Herr Silvan Meier haben sich verpflichtet, alle von ihnen gehaltenen MTG-Aktien in das Angebot anzudienen (6'452'692 MTG-Aktien, entsprechend rund 58.55% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, welche direkt von der Hauptaktionärin gehalten werden und 85'941 MTG-Aktien, entsprechend rund 0.78% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, welche direkt von Herrn Silvan Meier gehalten werden). Zusätzlich haben sich sowohl die Hauptaktionärin als auch Herr Silvan Meier verpflichtet, ab dem Datum der Vereinbarung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Best Price Rule keine zusätzlichen MTG-Aktien oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente zu erwerben. Ferner haben sich sowohl die Hauptaktionärin als auch Herr Silvan Meier verpflichtet, dass weder sie noch ihre Vertreter, Tochtergesellschaften oder von ihnen kontrollierte Unternehmen direkt oder indirekt um die Einreichung einer Dritttransaktion werben, eine solche initiieren, erleichtern, veranlassen, finanzieren oder fördern oder Gespräche oder Verhandlungen über eine Dritttransaktion einleiten, daran teilnehmen oder fortführen oder Dritten Informationen über MTG oder eine ihrer Tochtergesellschaften zur Verfügung stellen oder in irgendeiner Weise mit einem Dritten, der eine Dritttransaktion anstrebt oder eine solche gemacht hat, zusammenarbeiten. Darüber hinaus haben sich die Hauptaktionärin und

Herr Silvan Meier verpflichtet – vorausgesetzt, dass die Anbieterin das Angebot als zustande gekommen erklärt – an der vor dem Vollzug stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft mit allen ihren MTG-Aktien für (i) die Wahl der von der Anbieterin zur Wahl in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu bezeichnenden Kandidaten, (ii) die Wahl des von der Anbieterin zur Wahl als Präsidentin/Präsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft zu bezeichnenden Kandidaten, (iii) die Wahl der von der Anbieterin zur Wahl als Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft zu bezeichnenden Kandidaten, (iv) die Dekotierung der MTG-Aktien von der SIX und (v) jedes andere Traktandum zur Unterstützung des Angebots zu stimmen. Zudem haben sich die Hauptaktionärin und Herr Silvan Meier verpflichtet, gegen jedes Traktandum einer Generalversammlung der Gesellschaft zu stimmen, das sich nachteilig auf das Angebot oder dessen Erfolg auswirken könnte. Die Hauptaktionärin und Herr Silvan Meier sind ferner übliche Konkurrenz- und Abwerbeverbote für eine Dauer von 36 Monaten nach dem Vollzug eingegangen. Die Andienungsvereinbarung endet unter anderem, wenn das Angebot nicht zustande kommt oder zurückgezogen wird oder wenn die Hauptaktionärin und Herr Silvan Meier im Zusammenhang mit einem Drittangebot ihr Recht ausüben, ihre Andienungen gemäss Art. 51 Abs. 2 UEV zu widerrufen.

Unverbindliches Term Sheet

Wie oben erwähnt, schlossen die Anbieterin, die Hauptaktionärin und MTG am 10. September 2026 ein unverbindliches Term Sheet ab, in welchem gewisse unverbindliche Eckpunkte des möglichen öffentlichen Kaufangebots für MTG festgehalten wurden.

4.3 Keine weiteren Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf das Angebot zwischen der Anbieterin und deren Aktionären einerseits und MTG und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Aktionären andererseits.

4.4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne von Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt und im Bericht des Verwaltungsrats von MTG (siehe Abschnitt F (*Bericht des Verwaltungsrats von MTG gemäss Art. 132 FinfraG*)) bekannt gemacht wurden, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen MTG und ihre Tochtergesellschaften) direkt oder indirekt von MTG vertrauliche Informationen über MTG erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

E Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG vom 3. November 2026

Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Ahlsell AB (publ), Stockholm, Schweden (die "Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion der IFBC AG waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 2 bis 4 nicht mit derselben Sicherheit wie bei Ziffer 1. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass:

2. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
4. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 3. November 2026

BDO AG

Marcel Jans	Klaus Krohmann
Partner	Partner

F Bericht des Verwaltungsrats von MTG gemäss Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Meier Tobler Group AG ("**Verwaltungsrat**") mit Sitz in Schwerzenbach, Schweiz ("**Meier Tobler**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**Meier Tobler Gruppe**"), nimmt hiermit gemäss Art. 132 Abs. 1 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("**FinfraG**") und Art. 30 bis 32 der Übernahmeverordnung Stellung zum öffentlichen Kaufangebot ("**Angebot**") der Ahlsell AB (publ) mit Sitz an Stambanegatan 17, 117 98 Stockholm, Schweden, ("**Anbieterin**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "**Ahlsell-Gruppe**"), für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Meier Tobler mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (jeweils eine "**Aktie**").

1. EMPFEHLUNG DES VERWALTUNGSRATS UND BEGRÜNDUNG

1.1 Empfehlung

Gestützt auf eine eingehende Prüfung des Angebots und unter Berücksichtigung der Fairness Opinion der IFBC AG ("**IFBC**"), die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts ("**Verwaltungsratsbericht**") bildet (siehe Abschnitt F.1.5 unten), beschloss der Verwaltungsrat, bestehend aus den in Abschnitt F.3.1.1 aufgeführten Mitgliedern, am 3. November 2026 einstimmig, einmal mit allen Mitgliedern und einmal ohne die Stimme von Silvan G.-R. Meier, der bei der zweiten Abstimmung in den Ausstand getreten ist, den Aktionären von Meier Tobler die Annahme des Angebots der Anbieterin zu empfehlen, und genehmigte den Inhalt dieses Verwaltungsratsberichts am 3. November 2026.

1.2 Dokumentation

Der Verwaltungsrat hat eine Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") ausgehandelt, welche die Zeit zwischen der Veröffentlichung des Angebotsprospekts und dem Vollzug des Angebots regelt, und hat das Angebot eingehend geprüft. Das Angebot ist im Angebotsprospekt der Anbieterin ("**Angebotsprospekt**") näher beschrieben.

1.3 Angebotspreis

Der von der Anbieterin angebotene Preis beträgt CHF 45.50 netto in bar je Aktie ("**Angebotspreis**"). Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von rund 19.9% auf den Schlusskurs der Aktien am 3. November 2026 und einer Prämie von rund 30.8% auf den volumengewichteten Durchschnittskurs ("**VWAP**") der Aktien während der sechzig (60) SIX Handelstage vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts.

1.4 Angebotsbedingungen

Das Angebot unterliegt den Bedingungen und weiteren Bestimmungen, die im Angebotsprospekt aufgeführt sind, einschliesslich:

- die Anbieterin hat bis zum Ende der (möglicherweise verlängerten) Angebotsfrist gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für eine Anzahl von Aktien erhalten, die zusammen mit den Aktien, die die Anbieterin zu diesem Zeitpunkt besitzen wird, mindestens 80% des Aktienkapitals von Meier Tobler ausmachen;
- weitere übliche Angebotsbedingungen, unter anderem behördliche Genehmigungen; das Ausbleiben wesentlicher nachteiliger Veränderungen; die Auswechslung des Verwaltungsrats der Gesellschaft durch die Generalversammlung; und die Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschaft zur Dekotierung der Aktien.

Eine ausführlichere Beschreibung der Angebotsbedingungen finden Sie in Abschnitt A.6.1 des Angebotsprospekts. Der Angebotsprospekt wird voraussichtlich am 4. November 2026 publiziert. Die Angebotsfrist beginnt voraussichtlich am 5. November 2026 und der Vollzug der Transaktion wird derzeit für das erste Quartal 2027 erwartet.

1.5 Fairness-Opinion

Zur Beurteilung und Bestätigung der finanziellen Angemessenheit beauftragte der Verwaltungsrat IFBC, als unabhängige Expertin eine Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abzugeben. In der Fairness Opinion vom 3. November 2026 kam IFBC gestützt auf ihre Analyse zum Schluss, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair und angemessen sei. Basierend auf und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen ermittelte IFBC zum Bewertungsstichtag 3. November 2026 auf der Grundlage einer durchgeführten Discounted-Cashflow-Analyse (DCF) einen Wert von CHF 45.61 je Aktie mit einer Bandbreite von CHF 39.94 bis CHF 52.25 je Aktie. In Anbetracht der Schlussfolgerungen der Fairness Opinion, der Kursentwicklung der letzten Jahre und des Angebotspreises von CHF 45.50 netto in bar je Aktie ist der Verwaltungsrat überzeugt, dass die Aktionäre von Meier Tobler ein faires und vorteilhaftes Angebot erhalten. Der Angebotspreis von CHF 45.50 je Aktie entspricht einem implizierten LTM EBITDA-Multiple von 14.2x. Die Berechnung basiert auf dem EBITDA der letzten 12 Monate sowie der bilanzierten flüssigen Mittel und Finanzschulden per 30. Juni 2026.

Die Fairness Opinion kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos bei der Meier Tobler Group AG, Investor Relations, Bahnstrasse 24, 8603 Schwerzenbach, Schweiz (E-Mail: info@meiertobler.ch) bestellt oder unter www.ahlsell-tender-offer.com heruntergeladen werden.

1.6 Geschäftliche Begründung

Meier Tobler ist ein führender Anbieter von Gebäudetechniksystemen in der Schweiz. Das Unternehmen wurde 1937 gegründet und beschäftigt rund 1'300 Mitarbeitende. Die Aktien von Meier Tobler sind an der SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol MTG). Meier Tobler ist ein Handels- und Dienstleistungskonzern mit Stammgeschäft in der Haustechnik, tätig in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Das Unternehmen gliedert sich in die Segmente «Vertrieb» (Handel, Wärmeerzeugung, Klimasysteme) und «Service» (Service Heizen) und erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Nettoumsatz von CHF 496.6 Mio.

Die Ahlsell-Gruppe ist eine führende B2B Industriehändlerin von technischen Produkten in den nordischen Ländern, die eine breite Kundenbasis in den Bereichen Industrie, Infrastruktur und Installation bedient. Als branchenübergreifender Spezialist erzielt die Ahlsell-Gruppe gegenwärtig einen Jahresumsatz von rund SEK 52 Milliarden mit mehr als 7'000 Mitarbeitern, 300 Niederlassungen und einer gut etablierten digitalen Plattform. Das Produktangebot umfasst mehr als 1.5 Millionen Produkte in den Bereichen Heizung, Lüftung und Klimatisierung (HVAC), Elektro, PSA, Werkzeuge und Zubehör. Die Ahlsell-Gruppe gehört zur CVC-Gruppe. CVC ist ein führender globaler Private-Markets-Manager mit Fokus auf Private Equity, Secondaries, Credit und Infrastructure mit einem globalen Netzwerk von 30 lokalen Büros und einem verwalteten Vermögen von rund EUR 212 Milliarden.

Der Verwaltungsrat hat verschiedene strategische Optionen eingehend geprüft. Die jeweiligen Chancen und Risiken, inklusive die Risiken bei der Durchführung der Transaktion, wurden bewertet und die Interessen aller Stakeholder von Meier Tobler sorgfältig berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kam zu dem Schluss, dass das Angebot für Meier Tobler eine ausgezeichnete Gelegenheit mit einer überzeugenden industriellen Logik darstellt, um die Voraussetzungen für weiteres Wachstum zu schaffen und um ihre Geschäftstätigkeit und ihr Portfolio in der Schweiz weiterzuentwickeln. Der Verwaltungsrat kam zum Schluss, dass die Transaktion aus folgenden Gründen strategisch überzeugend ist:

- Meier Tobler und Ahlsell sind beide im B2B-Vertrieb von HLK-Produkten tätig und nehmen in ihren jeweiligen Regionen marktführende Positionen ein. Durch den Zusammenschluss entsteht ein führender europäischer Player, der von der grösseren Unternehmensgrösse profitiert und das Potenzial für konkrete Synergien sowie den Austausch von Know-how bietet. Die beiden Unternehmen teilen zudem eine gemeinsame Kultur und gemeinsame Grundwerte, was eine solide Grundlage für den zukünftigen Erfolg bildet.
- Teil der Ahlsell-Gruppe zu werden, verschafft Meier Tobler Zugang zu bedeutendem weltweitem Know-how, Ressourcen, und Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung und AI, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, um

Kunden und andere Stakeholders ein überzeugendes Wertversprechen zu bieten.

- Als Teil der Ahlsell-Gruppe könnte Meier Tobler auf die Erfahrungen der Gruppe im Bereich der Energiewende zurückgreifen, um ihr Angebot weiterzuentwickeln und den Bedürfnissen ihrer Kunden gerecht zu werden, da die Dekarbonisierung des Schweizer Gebäudeparks voranschreitet. Mit der Zeit wird Meier Tobler die Möglichkeit haben, ihr Produktangebot und Sortiment auf Grundlage der gemeinsamen umfassenden Produkterfahrung von Meier Tobler und Ahlsell in ihren jeweiligen Märkten zu erweitern.
- Als Teil einer grösseren Gruppe wird Meier Tobler von einer breiteren finanziellen Basis profitieren, wodurch bessere Voraussetzungen für langfristige Investitionen und die langfristige Entwicklung geschaffen werden, um ihre führende Position auf dem Schweizer Markt weiter zu festigen.
- Nach Kenntnis des Verwaltungsrats freut sich die Anbieterin auf die Zusammenarbeit mit dem bestehenden Management und beabsichtigt, die Arbeitsplätze und die lokale Präsenz in der Schweiz zu erhalten sowie Meier Tobler mit Kompetenzen in den Bereichen Digitalisierung und Sortimentserweiterung zu unterstützen.

Zusammenfassend ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das Angebot nicht nur für das Geschäft von Meier Tobler und seine Kunden, sondern auch für die Mitarbeiter und andere Anspruchsgruppen von Vorteil ist.

1.7 Squeeze-Out und Dekotierung

Für den Fall, dass die Anbieterin nach Vollzug des Angebots ("**Vollzug**") mehr als 98% der Stimmrechte der Gesellschaft hält, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der verbleibenden Aktien gemäss Art. 137 FinfraG beim zuständigen Gericht zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug zwischen 90 % und 98 % der Stimmrechte an Meier Tobler hält, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Meier Tobler im Rahmen einer Squeeze-out Fusion gemäss Art. 8 Abs. 2 des Schweizerischen Fusionsgesetzes in bar abzufinden.

Die Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, können somit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Im Falle einer möglichen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die steuerlichen Folgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung der Aktien oder durch Squeeze-out Fusion sind in Abschnitt I.7 des Angebotsprospekts beschrieben.

Die Anbieterin beabsichtigt, die Aktien nach dem Vollzug des Angebots von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Die Dekotierung kann die Handelbarkeit der Aktien erheblich beeinträchtigen.

1.8 Vereinbarungen mit Grossaktionären

Der Verwaltungsrat hat bei seiner Entscheidung, die Transaktion zu unterstützen, zur Kenntnis genommen, dass die Meier Capital AG, die direkt 58.55% aller Aktien hält und durch Silvan G.-R. Meier zu 100% gehalten wird, und Silvan G.-R. Meier, der zusätzlich direkt 0.78% der Aktien hält, eine Andienungsvereinbarung mit der Anbieterin abgeschlossen haben, in welcher sie sich verpflichtet haben, ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen. Die Andienungsvereinbarung endet unter anderem, wenn die Meier Capital AG oder Silvan G.-R. Meier im Falle eines konkurrierenden Angebots ihr Recht gemäss Art. 51 Abs. 2 UEV ausüben, ihre Andienung zu widerrufen.

1.9 Schlussfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist der Verwaltungsrat zum Schluss gekommen, dass das Angebot im besten Interesse von Meier Tobler, seinen Aktionären, Arbeitnehmern, Kunden und Lieferanten liegt und dass der Angebotspreis fair und angemessen ist. Der Verwaltungsrat hat daher einstimmig beschlossen, den Aktionären von Meier Tobler zu empfehlen, das Angebot der Anbieterin anzunehmen.

2. VEREINBARUNGEN MIT DER ANBIETERIN

Am 18. Oktober 2024 unterzeichneten Meier Tobler und Ahlsell AB eine Vertraulichkeits- und Standstill-Vereinbarung (die "**Ursprungsvereinbarung**"), nach deren Unterzeichnung die Ahlsell-Gruppe eine begrenzte Due Diligence in Bezug auf Meier Tobler durchführen durfte. Nach einer ersten Evaluation der Transaktion im Herbst 2024 wurden die Arbeiten daran vorerst nicht weiterverfolgt. Am 10. September 2026 haben Meier Tobler und Ahlsell AB ein Amendment No. 1 zur Ursprungsvereinbarung abgeschlossen (das "**Amendment**"), mit dem (i) die Standstill-Klausel wiederhergestellt, (ii) die Laufzeit der Ursprungsvereinbarung verlängert und (iii) der Anbieterin Exklusivität bis zum 10. November 2026 im Hinblick auf die Verhandlung eines potenziellen öffentlichen Kaufangebots für Meier Tobler gewährt wurde. Siehe auch Abschnitt D.4.1 des Angebotsprospekts.

Darüber hinaus haben Meier Tobler und die Anbieterin am 3. November 2026 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, die im Wesentlichen Bestimmungen über das Übernahmeverfahren und die Bedingungen des Angebots sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten von Meier Tobler und der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot enthält. Die Transaktionsvereinbarung legt insbesondere den von der Anbieterin zu offerierenden Angebotspreis fest und sieht vor, dass sich der Verwaltungsrat verpflichtet, das Angebot zu unterstützen und den Aktionären von Meier Tobler dessen Annahme zu empfehlen. Darüber hinaus enthält die Transaktionsvereinbarung Verpflichtungen von Meier Tobler, die unter anderem die (in zusammengefasster Form) folgenden sind:

- Meier Tobler hat sich verpflichtet, das Angebot aktiv zu unterstützen und alles zu unterlassen sowie darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften und deren Vertreter alles unterlassen, was das Angebot oder seinen Erfolg beeinträchtigen könnte, vorbehaltlich zwingender Gesetzesvorschriften. Dazu

gehören auch zulässige Vorbereitungsarbeiten für den reibungslosen Zusammenschluss von Meier Tobler und der Anbieterin.

- Meier Tobler hat sich verpflichtet, keine Transaktionen mit Dritten zu beantragen, zu initiieren, vorzuschlagen oder zu verhandeln bzw. Gespräche oder Verhandlungen darüber fortzusetzen. Meier Tobler ist jedoch berechtigt, als Reaktion auf ein unaufgefordertes schriftliches Schreiben, in dem ein Dritter seine feste Absicht bekundet, ein Besseres Angebot anzukündigen, und das der Verwaltungsrat nach pflichtgemässem Ermessen nach Rücksprache mit externen Beratern für angemessen zügig durchführbar hält, ein verbindliches Angebot zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen, das insgesamt und unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (einschliesslich der Transaktionssicherheit, der Beschäftigungsmöglichkeiten und weiterer Interessen der Anspruchsgruppen) für die Gesellschaft, ihre Aktionäre und anderen Anspruchsgruppen vorteilhafter ist als das Angebot (die Transaktion, für die ein solches Angebot unterbreitet wird, ein "**Besseres Angebot**"), und, nachdem er die Anbieterin innerhalb von 24 Stunden über den Angebotspreis, die wesentlichen Bedingungen sowie den Namen des Dritten, der das Bessere Angebot unterbreitet hat, informiert hat, dem betreffenden Dritten Informationen zur Verfügung zu stellen und an Gesprächen und Verhandlungen mit ihm teilzunehmen.
- Meier Tobler hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass weder der Verwaltungsrat noch ein Ausschuss des Verwaltungsrats (i) seinen Beschluss, die Annahme des Angebots oder die Genehmigung des Verwaltungsratsberichts zu empfehlen, widerruft, zurückzieht oder abändert, (ii) die Empfehlung des Angebots oder des Verwaltungsratsberichts zurückzieht, abändert oder in einer für die Anbieterin nachteiligen Weise qualifiziert, (iii) eine Absichtserklärung, einen Übernahmevertrag oder eine ähnliche Vereinbarung in Bezug auf eine Dritttransaktion genehmigt oder abschliesst, (iv) eine Dritttransaktion genehmigt oder empfiehlt oder öffentlich ankündigt, sie zu genehmigen oder zu empfehlen, (v) in jedem der obigen Fälle (i) bis (iv) eine diesbezügliche Ankündigung machen, es sei denn, im jeweiligen Fall wird dem Verwaltungsrat der Gesellschaft bis zum Ablauf der Hauptangebotsfrist ein Besseres Angebot unterbreitet und der Verwaltungsrat der Gesellschaft in gutem Glauben nach Rücksprache mit externen Beratern feststellt, dass der Dritte, der ein solches Besseres Angebot unterbreitet hat, in der Lage ist, ein solches Besseres Angebot in einem angemessenen Zeitrahmen zu unterbreiten, zu finanzieren und zu vollziehen; in diesem Fall sind die Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, alle unter (i) bis (v) oben genannten Massnahmen zu ergreifen; unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Anbieterin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt, schriftlich über das Bessere Angebot, einschliesslich der Identität des Bieters und der wesentlichen Bedingungen, informiert hat und ihm die Möglichkeit gegeben hat, ein verbessertes Angebot zu unterbreiten, und die Anbieterin dieses verbesserte Angebot nicht innerhalb von 5 Handelstagen (Matching-Frist) unterbreitet hat.

- Meier Tobler verpflichtete sich, ihr Geschäft vom Datum der Transaktionsvereinbarung bis zum Vollzug im ordentlichen Geschäftsgang, in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis sowie mit der erforderlichen Sorgfalt zu führen und bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung der Anbieterin zu tätigen, sofern dies nicht durch anwendbare Gesetze vorgeschrieben ist. Meier Tobler verpflichtete sich ferner, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Geschäftsorganisation und ihren Goodwill im Wesentlichen zu erhalten, die Dienste ihrer leitenden Angestellten und Mitarbeiter verfügbar zu halten und die Beziehungen zu den Personen, die mit der Meier Tobler Gruppe in Geschäftsbeziehungen stehen, aufrechtzuerhalten.
- Die Meier Tobler Gruppe ist berechtigt, unter ihren bestehenden Kreditfazilitäten frei Mittel zu ziehen, zurückzuzahlen und erneut zu ziehen, ohne dass eine vorherige Zustimmung der Anbieterin erforderlich ist, sofern die gesamten ausstehenden Finanzverbindlichkeiten der Meier Tobler Gruppe zu keinem Zeitpunkt CHF 75 Mio. übersteigen. Dieser Betrag entspricht den bestehenden Kreditfazilitäten der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat die Anbieterin schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gesamten ausstehenden Finanzverbindlichkeiten CHF 63 Mio. übersteigen oder die kumulativen Ziehungen CHF 10 Mio. übersteigen.

Eine detaillierte Zusammenfassung des Inhalts der Transaktionsvereinbarung findet sich in Abschnitt D.4.1 des Angebotsprospekts.

3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN GEMÄSS SCHWEIZERISCHEM ÜBERNAHMERECHT

3.1 Potenzielle Interessenkonflikte des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

3.1.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat von Meier Tobler setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: Silvan G.-R. Meier (Präsident), Heinz Wiedmer (Vizepräsident), Andrea Tranel, Alexander Zschokke und Alexander von Witzleben.

Falls das Angebot zustande kommt, werden alle Mitglieder des Verwaltungsrats mit Wirkung zum Vollzug des Angebots von ihren Funktionen zurücktreten.

Silvan G.-R. Meier und die Meier Capital AG haben mit der Anbieterin eine Andienungsvereinbarung abgeschlossen. Silvan G.-R. Meier ist der wirtschaftlich Berechtigte der Meier Capital AG und hält diese zu 100%. Kein anderes Mitglied des Verwaltungsrats steht in einer vertraglichen oder sonstigen Beziehung zur Anbieterin. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Wunsch der Anbieterin gewählt worden oder übt sein oder ihr Mandat auf Weisung der Anbieterin aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind weder Arbeitnehmer noch Mitglieder von Organen der Anbieterin oder von Gesellschaften, die in einer wesentlichen Geschäftsbeziehung zur Anbieterin stehen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats haben sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die von ihnen gehaltenen Aktien in das Angebot anzudienen.

In Anbetracht des Vorstehenden kam der Verwaltungsrat zum Schluss, dass er einen Interessenkonflikt von Silvan G.-R. Meier nicht ausschliessen kann. Kein anderes Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit dem Angebot. Es wurde kein Ausschuss gebildet. Der Verwaltungsrat hat daher über den Abschluss der Transaktionsvereinbarung und die Empfehlung des Angebots zweimal abgestimmt: einmal mit allen Mitgliedern und einmal ohne die Stimme von Silvan G.-R. Meier, der bei der zweiten Abstimmung in den Ausstand getreten ist. Beide Abstimmungen des Verwaltungsrates fielen einstimmig für den Abschluss der Transaktionsvereinbarung und die Empfehlung des Angebots aus.

Abgesehen von den in Abschnitt F.3.2 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

3.1.2 Konzernleitung

Die Konzernleitung der Meier Tobler Gruppe besteht aus Roger Basler (CEO) und Lukas Leuenberger (CFO) (die "**Konzernleitung**").

Kein Mitglied der Konzernleitung ist eine vertragliche oder sonstige Beziehung mit der Anbieterin eingegangen. Die Mitglieder der Konzernleitung sind weder Arbeitnehmer noch Mitglieder von Organen der Anbieterin oder von Gesellschaften, die mit der Anbieterin in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen.

Abgesehen von den in Abschnitt F.3.2 beschriebenen Sachverhalten hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder der Konzernleitung.

3.2 Mögliche finanzielle Folgen des Angebots für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

3.2.1 Beteiligungspläne – Überblick und Auswirkungen des Angebots auf Beteiligungspläne

Für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats ein fixes jährliches Honorar. Das Honorar wird je nach Wahl des VR-Mitglieds ganz oder teilweise in Namenaktien der Meier Tobler Group AG ausgerichtet.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten ein festes Grundgehalt (Basissalär), das monatlich ausbezahlt wird. Als zusätzliche Vergütung erhalten die Mitglieder der Konzernleitung einen Jahresbonus sowie einen Midterm-Bonus, beide basierend auf Economic Value Added (EVA). Ein Teil des Jahresbonus kann in Namenaktien der Meier Tobler Group AG ausgerichtet werden.

Der Aktienbezug durch Mitglieder der Konzernleitung erfolgt zu einem vergünstigten Kaufpreis. Die in Aktien ausgerichteten Anteile unterliegen einer Sperrfrist von bis zu zehn Jahren.

Das Aktienbeteiligungsprogramm enthält weder eine Regelung zur vorzeitigen Aufhebung von Sperrfristen noch zur Behandlung gesperrter Aktien im Falle eines Kontrollwechsels.

Im Zusammenhang mit dem Angebot hat die Gesellschaft beschlossen, (a) das Aktienbeteiligungsprogramm rückwirkend auf den 1. Januar 2026 zu beenden und (b) die Sperrfristen für alle im Rahmen des Aktienbeteiligungsprogramms

zugeteilten und gesperrten Aktien aufzuheben, damit diese Aktien in der Nachfrist in das Angebot angedient werden können und der entsprechende Angebotspreis an die jeweiligen Teilnehmer ausbezahlt wird. Sollte das Angebot nicht zustande kommen, verbleiben das Aktienbeteiligungsprogramm in Kraft und die Aktien gesperrt gemäss den ursprünglichen Bedingungen des Aktienbeteiligungsprogramms. Die Gesellschaft hat bei der Übernahmekommission eine Vorabgenehmigung beantragt, die bestätigt, dass die vorgesehenen Massnahmen keine der übernahmerechtlichen Preisregeln verletzen.

3.2.2 Von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gehaltene Aktien und Beteiligungspapiere

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verwaltungsratsberichts halten die Mitglieder des Verwaltungsrats die folgende Anzahl von Aktien:

Name	Nicht gesperrte Aktien	Gesperrte Aktien
Silvan G.-R. Meier (einschliesslich der von der Meier Capital AG gehaltenen Aktien)	6'452'692	85'941
Heinz Wiedmer	26'891	8'147
Andrea Tranel	0	6'371
Alexander Zschokke	18'006	4'778
Alexander von Witzleben	0	0

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verwaltungsratsberichts halten die Mitglieder der Konzernleitung die folgende Anzahl von Aktien:

Name	Nicht gesperrte Aktien	Gesperrte Aktien
Roger Basler, CEO	14'343	18'871
Lukas Leuenberger, CFO	5'874	552

3.2.3 Entlohnung und Leistungen

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden keine Entschädigungen, Abgangsentschädigungen oder andere Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfolg des Angebots gewährt. Darüber hinaus wurde keinem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung ein Darlehen oder Kredit von der Gesellschaft oder der Anbieterin gewährt. Das Beratungshonorar von Alexander von Witzleben im Zusammenhang mit dieser Transaktion wird in Abschnitt F.3.2.4 beschrieben.

Den Mitgliedern der Konzernleitung werden keine Abgangsentschädigungen gewährt und die Arbeitsverträge der Mitglieder der Konzernleitung enthalten keine Kontrollwechselklauseln. Die Zusatzvergütung der Konzernleitung für

ausserordentlichen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Transaktion wird in Abschnitt F.3.2.5 beschrieben.

In der Transaktionsvereinbarung hat sich die Anbieterin verpflichtet, (i) sicherzustellen, dass die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften die Entlastung der Personen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung und/oder dem Vollzug des Angebots Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung der Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind, auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften setzen, (ii) für alle Aktien, die sie sowie gegebenenfalls ihre verbundenen Gesellschaften an der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften halten, direkt oder indirekt zugunsten der Entlastung der unter (i) genannten Personen zu stimmen bzw. dafür zu sorgen, dass die Stimmrechte in dieser Weise ausgeübt werden, vorbehaltlich vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen oder Handlungen, die gegen die Transaktionsvereinbarung verstossen oder anderweitig mit ihr unvereinbar sind.

3.2.4 Mandat von Alexander von Witzleben als Berater

Alexander von Witzleben, Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft, hat sich bereit erklärt, die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion als Berater zu unterstützen und dabei Leistungen zu erbringen, die über seine ordentlichen Verwaltungsratspflichten hinausgehen. Diese Leistungen umfassen namentlich: (i) übergeordnete Koordination und Management des Transaktionsprozesses, einschliesslich kontinuierlicher Verfügbarkeit zur Reaktion auf kurzfristige Entwicklungen; (ii) Durchführung und Leitung von Verhandlungen mit dem Hauptaktionär und der Anbieterin im Namen der Gesellschaft in Bezug auf die Konditionen und Struktur des Angebots; (iii) Erstellung und Zusammenstellung von Unterlagen, Präsentationen und Entscheidungsdokumenten für die Beurteilung der Transaktion durch den Verwaltungsrat; (iv) Koordination der externen Berater der Gesellschaft und Abstimmung der Workstreams im Zusammenhang mit dem Angebot; sowie (v) laufende transaktionale Beratung des Verwaltungsrats zu Prozess, Timing, Struktur und anderen für die Beurteilung des Angebots relevanten Fragen.

Für diese zusätzlichen Leistungen erhält Alexander von Witzleben eine gesonderte Vergütung von CHF 250'000 (das "**Beratungshonorar**") gestützt auf einen separaten Mandatsvertrag mit der Gesellschaft. Das Beratungshonorar ist als Pauschalhonorar ausgestaltet und wird unabhängig davon geschuldet, ob das Angebot erfolgreich abgeschlossen wird. Es ist zusätzlich zu und getrennt von dem regulären Verwaltungsratshonorar von Alexander von Witzleben.

Die von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von CHF 800'000 ist bereits weitgehend ausgeschöpft. Der Verwaltungsrat wird daher beantragen, dass die Generalversammlung das Beratungshonorar rückwirkend genehmigt.

3.2.5 Zusatzvergütung der Konzernleitung und der erweiterten Geschäftsleitung

Im Zusammenhang mit der Transaktion hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Mitgliedern der Konzernleitung und der erweiterten Geschäftsleitung eine zusätzliche Vergütung (die "**Zusatzvergütung**") zu gewähren, um den ausserordentlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand im Rahmen des Transaktionsprozesses angemessen zu entschädigen. Die tatsächliche Auszahlung der Zusatzvergütung liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats.

Die Zusatzvergütung setzt sich aus zwei Tranchen zusammen: (i) einer ersten Tranche, die am 30. Juni 2027 zahlbar wird ("**Leistungstranche**"); und (ii) einer zweiten Tranche, die zahlbar wird, sofern das jeweilige Mitglied der Konzernleitung am massgebenden Stichtag noch beschäftigt und nicht gekündigt ist ("**Retentionstranche**"). Der massgebende Retentionsstichtag ist der 31. Dezember 2027 für den CEO und die erweiterte Geschäftsleitung.

Roger Basler (CEO) erhält eine Leistungstranche von CHF 150'000 und eine Retentionstranche von CHF 150'000 (insgesamt CHF 300'000). Lukas Leuenberger (CFO) erhält eine Leistungstranche von CHF 75'000. Lukas Leuenberger hat seine Absicht bekanntgegeben, von seiner Funktion als CFO per Ende Juni 2027 zurückzutreten. Dem CFO wird entsprechend keine Retentionstranche gewährt. Die gesamte Zusatzvergütung für die Konzernleitung beläuft sich damit auf CHF 375'000.

Die gesamte Zusatzvergütung für die erweiterte Geschäftsleitung, jeweils eingeteilt in Leistungs- und Retentionstranchen, beträgt CHF 620'000.

Die Zusatzvergütungen werden nicht als Abgangsentschädigung qualifiziert und sind nicht an den Erfolg des Angebots geknüpft und sind nicht durch eine etwaige Andienung von Aktien ins Angebot durch die Mitglieder der Konzernleitung oder erweiterten Geschäftsleitung bedingt.

Die von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung von CHF 1'500'000 ist bereits weitgehend ausgeschöpft. Der Verwaltungsrat wird daher beantragen, dass die Generalversammlung die Zusatzvergütung für die Konzernleitung rückwirkend genehmigt.

3.3 Vergütung für die Mitarbeiter

Zusätzlich wurde vom Verwaltungsrat beschlossen, allen Mitarbeitenden einen Einmalbonus von CHF 2'000 pro Mitarbeitenden (der "**Mitarbeiterbonus**") zu gewähren. Der Mitarbeiterbonus wird in zwei gleichen Tranchen von je CHF 1'000 ausbezahlt: (i) eine erste Tranche von CHF 1'000 bei Vollzug des Angebots; und (ii) eine zweite Tranche von CHF 1'000 am 31. Dezember 2027, sofern der jeweilige Mitarbeitende am massgebenden Stichtag noch beschäftigt und nicht gekündigt ist. Sollte das Angebot nicht zustande kommen, wird der Mitarbeiterbonus nicht ausgerichtet. Der Mitarbeiterbonus wird den Mitarbeitenden nach Publikation des Angebotsprospekts mitgeteilt. Der Mitarbeiterbonus ist einheitlich und pro Kopf ausgestaltet und steht allen Mitarbeitenden ausserhalb der Konzernleitung und der erweiterten Geschäftsleitung unabhängig von einer etwaigen Beteiligung an der Gesellschaft zu.

3.4 Vertragliche Vereinbarungen und sonstige Verbindungen mit der Anbieterin

Abgesehen von (i) der Vertraulichkeits- und Standstill-Vereinbarung, die Meier Tobler am 18. Oktober 2024 mit Ahlsell AB abgeschlossen hat, sowie deren Amendment No. 1 vom 10. September 2026, und (ii) der Transaktionsvereinbarung, die Meier Tobler und die Anbieterin am 3. November 2026 abgeschlossen haben, bestehen keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen oder sonstigen Verbindungen zwischen Meier Tobler und seinen Gesellschaftsorganen und der Anbieterin bzw. Unternehmen der Ahlsell-Gruppe.

4. ABSICHTEN DER AKTIONÄRE, DIE 3 % ODER MEHR DER STIMMRECHTE HALTEN

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verwaltungsratsberichts die folgende Aktionärin 3% oder mehr der Stimmrechte von Meier Tobler:

Aktionär	Anzahl der Anteile	Prozentsatz
Meier Capital AG (wirtschaftlich Berechtigter: Silvan G.-R. Meier)	6'452'692	58.55%

Am 3. November 2026 schlossen Silvan G.-R. Meier und die Meier Capital AG mit der Anbieterin eine Andienungsvereinbarung ab, worin sich die Meier Capital AG und Silvan G.-R. Meier verpflichteten, ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen (zu den Beendigungsgründen siehe Abschnitt F.1.8).

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von anderen Aktionären, die 3% oder mehr der Stimmrechte an Meier Tobler halten.

5. ABWEHRMASSNAHMEN IM SINNE VON ART. 132 ABS. 2 FINFRAG

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen gegen das Angebot ergriffen und beabsichtigt auch nicht, in Zukunft Abwehrmassnahmen zu ergreifen oder solche Abwehrmassnahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung vorzuschlagen.

6. FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG: WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DER VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN, DER FINANZLAGE, DER GEWINNE UND VERLUSTE UND DER GESCHÄFTSPERSPEKTIVEN

Der Geschäftsbericht per 31. Dezember 2025 von Meier Tobler wurde am 26. Februar 2026 veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlichte Meier Tobler am 23. Juli 2026 ihren Halbjahresbericht per 30. Juni 2026. Die Geschäfts- und Halbjahresberichte sind unter https://www.meiertobler.ch/de/ueber-uns/investoren/publikationen abrufbar.

Abgesehen von der Transaktion, auf die sich dieser Verwaltungsratsbericht bezieht, sind dem Verwaltungsrat keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in den Geschäftsaussichten von Meier Tobler seit dem 30. Juni 2026 bekannt, welche die Entscheidung der Aktionäre von Meier Tobler bezüglich des Angebots der Anbieterin beeinflussen könnten.

Schwerzenbach, 3. November 2026

Im Namen des Verwaltungsrats der Meier Tobler Group AG

Alexander von Witzleben

Mitglied des Verwaltungsrats

G Verfügung der Übernahmekommission

Am 3. November 2026 hat die UEK die Verfügung 956/01 in Sachen *Meier Tobler Group AG* erlassen und Folgendes verfügt:

"1. Das öffentliche Kaufangebot von Ahlsell AB (publ) an die Aktionäre von Meier Tobler Group AG entspricht gemäss den der Übernahmekommission eingereichten Unterlagen den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.

2. Es wird festgestellt, dass gemäss den der Übernahmekommission eingereichten Unterlagen (a) die Aufhebung des Aktienbeteiligungsprogramms von Meier Tobler Group AG rückwirkend per 1. Januar 2026 und der Wegfall des Wahlrechts der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und des Kaders, ihre Vergütung für das Geschäftsjahr 2026 ganz oder teilweise in Aktien zu beziehen, sowie (b) die Aufhebung der Sperrfristen für alle im Rahmen des Aktienbeteiligungsprogramms zugeteilten und gesperrten Aktien der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Konzernleitung und des Kaders von Meier Tobler Group AG und die anschliessende Andienung dieser Aktien in das Angebot in der Nachfrist, jeweils bedingt auf das Zustandekommen des Angebots, die Best Price Rule nicht verletzen.

3. Es wird festgestellt, dass gemäss den der Übernahmekommission eingereichten Unterlagen (a) die Mandatsvergütung von Alexander von Witzleben, Mitglied des Verwaltungsrats von Meier Tobler Group AG, für seine über die ordentlichen Verwaltungsratspflichten hinausgehenden Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Transaktion, (b) die Zusatzvergütung (Leistungs- und Retentionstranche) für die Konzernleitung sowie die erweiterte Geschäftsleitung von Meier Tobler Group AG und (c) der Mitarbeiterbonus an alle Mitarbeitenden von Meier Tobler Group AG ausserhalb der Konzernleitung und der erweiterten Geschäftsleitung die Best Price Rule und das übernahmerechtliche Gleichbehandlungsprinzip nicht verletzen und dass durch die Genehmigung, Gewährung und Auszahlung der Mandatsvergütung, der Zusatzvergütung und des Mitarbeiterbonus die Best Price Rule

nicht verletzt wird, selbst wenn diese während der Geltungsdauer der Best Price Rule geschehen.

4. *Ahlsell AB (publ) wird von der Pflicht zur Einhaltung einer Karenzfrist befreit.*

5. *Ahlsell AB (publ) wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis, innert welcher Frist und unter welchen Voraussetzungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann, nach deren Erlass zu veröffentlichen.*

6. *Die vorliegende Verfügung wird nach der Publikation des Dispositivs durch Ahlsell AB (publ) auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.*

7. *Die Gebühr zu Lasten von Ahlsell AB (publ) beträgt CHF 199'317."*

H Übernahmeverfahren

1 Antrag auf Parteistellung (Art. 57 UEV)

Aktionäre von MTG, die seit der Publikation dieses Angebotsprospekts mindestens 3% der Stimmrechte von MTG halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), ob ausübbar oder nicht ("**Qualifizierte Beteiligung**"), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation der Verfügung der UEK (vgl. Abschnitt G (*Verfügung der Übernahmekommission*)) eingehen. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Antragsfrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragssteller den Nachweis ihrer oder seiner Qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Verfügungen der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

2 Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen eine Verfügung der UEK (vgl. Abschnitt G (*Verfügung der Übernahmekommission*)) Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab der Publikation dieses Angebotsprospekts enthalten.

I Durchführung des Angebots

1 Information

Aktionäre von MTG, die ihre MTG-Aktien in einem Depot halten, werden von ihrer Depotbank über das Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Weisungen ihrer Depotbank vorzugehen.

Aktionäre von MTG, die ihre MTG-Aktien zu Hause oder in einem Banksafe aufbewahren, werden vom Aktienregister über das Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Weisungen des Aktienregisters vorzugehen.

2 Durchführende Bank

Die UBS mit Sitz in Zürich, Schweiz, ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt.

3 Angediente MTG-Aktien

Angediente MTG-Aktien werden bei Andienung auf die separate Valorennummer 161763258 (ISIN: CH1617632588; zweite Handelslinie; Tickersymbol: MTGE) gebucht. Die Eröffnung der zweiten Handelslinie für die angedienten MTG-Aktien wird ab dem 5. November 2026 beantragt. Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie nach Ablauf der Nachfrist oder, im Falle eines Aufschubs gemäss Abschnitt A6.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*), am Ende des dritten Börsentages vor dem Vollzugsdatum beendet wird.

4 Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugsdatum

Gemäss schweizerischem Übernahmerecht muss ein öffentliches Kaufangebot grundsätzlich innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach Ende der Nachfrist vollzogen werden (Art. 14 Abs. 6 UEV). Die Anbieterin behält sich jedoch das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt A6.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) aufzuschieben. Gestützt auf die aktuelle Analyse und Einschätzung des Zeitrahmens für den Erhalt aller regulatorischen Freigaben und unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller Angebotsbedingungen geht die Anbieterin derzeit davon aus, dass der Vollzug im 1. Quartal 2027 stattfinden wird. Dementsprechend wird die Zahlung des Angebotspreises für die MTG-Aktien, die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedient wurden, derzeit voraussichtlich im 1. Quartal 2027 erfolgen.

5 Abfindungsfusion und Dekotierung

Nach dem Vollzug des Angebots beabsichtigt die Anbieterin, wie in Abschnitt D3 (*Absichten der Anbieterin betreffend MTG, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung*) dargelegt, die Kraftloserklärung der im Publikum verbleibenden MTG-Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen oder MTG mit einer Tochtergesellschaft der Anbieterin zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von MTG eine Abfindung (in bar), aber keine Anteile der überlebenden Gesellschaft erhalten würden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Ferner beabsichtigt die Anbieterin, nach Vollzug des Angebots MTG zu veranlassen, bei der SIX Exchange

Regulation die Dekotierung der MTG-Aktien in Übereinstimmung mit den Reglementen der SIX Exchange Regulation zu beantragen.

6 Kosten und Abgaben

Die Andienung von MTG-Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, ist während der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Jegliche schweizerische Umsatzabgabe, die beim Verkauf von MTG-Aktien an die Anbieterin erhoben wird, wird durch die Anbieterin getragen.

Die üblichen Börsengebühren und Courtagen fallen auf den Kauf und Verkauf von Aktien, welche auf der zweiten Handelslinie gebucht sind, an und werden von den kaufenden und verkaufenden Aktionären getragen.

7 Mögliche Steuerfolgen

Allen Aktionären von MTG und den wirtschaftlich Berechtigten an MTG-Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen des Angebots und seiner Annahme bzw. Nichtannahme in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

Im Allgemeinen ergeben sich für die Aktionäre von MTG voraussichtlich die folgenden schweizerischen Steuerfolgen. Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und behandelt weder die Steuerfolgen, die sich für Aktionäre in besonderen Situationen ergeben können, wie etwa die Behandlung von MTG-Aktien, die im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans oder anderweitig im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erworben oder gehalten werden, noch die steuerliche Behandlung von Aktionären, die besonderen Steuerregimes unterliegen:

7.1 Schweizerische Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre MTG-Aktien in das Angebot ANDIENEN

Auf den Verkauf von MTG-Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine schweizerische Verrechnungssteuer erhoben.

Für andienende Aktionäre von MTG mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz zieht die Annahme des Angebots voraussichtlich die folgenden Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen nach sich:

- Nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommensbesteuerung realisieren Aktionäre, die ihre MTG-Aktien im Privatvermögen halten und diese in das Angebot andienen, entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, es sei denn, der Aktionär qualifiziert als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler.

- Aktionäre, die ihre MTG-Aktien in das Angebot andienen und diese im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommens- und Gewinnbesteuerung entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn (für den der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann, sofern eine Beteiligung von mindestens 10% während mindestens einem Jahr

gehalten wurde) oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer MTG-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre MTG-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen jedoch prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können.

7.2 Schweizerische Steuerfolgen für Aktionäre, die ihre MTG-Aktien NICHT in das Angebot ANDIENEN

7.2.1 Die Anbieterin hält nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an MTG

Falls die Anbieter-Gruppe nach dem Vollzug über mehr als 98% der Stimmrechte an MTG verfügt, beabsichtigt die Anbieterin, die Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden MTG-Aktien gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen. Dabei ergeben sich für die Aktionäre von MTG grundsätzlich die gleichen Steuerfolgen in der Schweiz, wie wenn sie ihre MTG-Aktien in das Angebot angedient hätten (siehe oben).

7.2.2 Die Anbieterin hält nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an MTG

Falls die Anbieter-Gruppe nach dem Vollzug über 90% bis 98% der Stimmrechte an MTG verfügt, beabsichtigt die Anbieterin gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Fusionsgesetzes, MTG mit einer von der Anbieterin direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von MTG eine Abfindung (in bar), jedoch keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

- Die den verbleibenden MTG-Minderheitsaktionären (unabhängig von ihrer steuerlichen Ansässigkeit) im Rahmen der Abfindungsfusion ausgerichtete Abfindung kann, abhängig von der Strukturierung der Abfindungsfusion und der Abfindung, der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, die 35% der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen MTG-Aktien und dem den betroffenen MTG-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von MTG beträgt. Auf Antrag und je nach Steuerstatus, steuerlicher Ansässigkeit und den Steuererklärungen des Aktionärs kann die schweizerische Verrechnungssteuer ganz, teilweise oder gar nicht zurückgefordert werden.

- MTG-Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre MTG-Aktien im Privatvermögen halten, können steuerbares Einkommen im Umfang der Differenz zwischen (i) dem Betrag der Abfindung und (ii) der Summe des Nennwerts der betroffenen MTG-Aktien und dem den betroffenen MTG-Aktien zuzurechnenden Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen von MTG erzielen.

- Aktionäre mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz, die ihre MTG-Aktien im Geschäftsvermögen halten, bspw. durch Qualifikation als gewerbsmässige Wertschriftenhändler, realisieren nach den allgemeinen Grundsätzen der schweizerischen Einkommens- und Gewinnbesteuerung entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust, abhängig vom massgeblichen Einkommenssteuerwert ihrer MTG-Aktien.

Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen nicht der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer, es sei denn, ihre MTG-Aktien sind einer Betriebsstätte oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz zuzurechnen. Aktionäre ohne steuerliche Ansässigkeit in der Schweiz müssen jedoch prüfen, welche Steuerfolgen sich in ihrem Wohnsitz- oder Sitzstaat ergeben können. Zu den Folgen der schweizerischen Verrechnungssteuer siehe oben.

J Indikativer Zeitplan

4. November 2026	Veröffentlichung des Angebotsprospekts
5. November 2026	Beginn der Angebotsfrist
	Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente MTG-Aktien
2. Dezember 2026	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MEZ*
3. Dezember 2026	Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Zwischenergebnisses*
4. Dezember 2026	Veröffentlichung der definitiven Meldung des Zwischenergebnisses*
7. Dezember 2026	Beginn der Nachfrist*
16. Dezember 2026	Ausserordentliche Generalversammlung
18. Dezember 2026	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MEZ*
	Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente MTG-Aktien**
21. Dezember 2026	Veröffentlichung der provisorischen Meldung des Endergebnisses*
28. Dezember 2026	Veröffentlichung der definitiven Meldung des Endergebnisses*
Im 1. Quartal 2027	Vollzug des Angebots*

* Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt A4 (*Angebotsfrist*) einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde. Die Anbieterin behält sich zudem das Recht vor, den Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt A6.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*) aufzuschieben. Gestützt auf die aktuelle Analyse und Einschätzung des Zeitrahmens für den Erhalt aller regulatorischen Freigaben und unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller Angebotsbedingungen geht die Anbieterin derzeit davon aus, dass der Vollzug im 1. Quartal 2027 stattfinden wird.

** Es wird erwartet, dass der Handel auf der zweiten Handelslinie mit Ablauf der Nachfrist oder, im Falle eines Aufschubs des Vollzugs gemäss Abschnitt A6.3 (*Geltungsdauer der Angebotsbedingungen und Aufschub des Vollzugs*), mit Ablauf des dritten Börsentages vor dem Vollzugsdatum beendet wird.

K Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss jeglicher Rechtswahl- oder Kollisionsbestimmungen oder -vorschriften, die zur Anwendbarkeit des Rechts einer anderen Rechtsordnung als der Schweiz führen würden. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

L Veröffentlichungen

Dieser Angebotsprospekt und sämtliche anderen Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf der Webseite der Anbieterin (https://www.ahlsell-tender-offer.com) veröffentlicht und in elektronischer Form den wichtigsten Schweizer Medien, den bedeutenden in der Schweiz tätigen Informationsdienstleistern, den bedeutenden Börseninformationen verbreitenden elektronischen Medien sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt kann in deutscher, französischer und englischer Sprache kostenlos per E-Mail an swiss-prospectus@ubs.com, per Telefon unter +41 44 239 47 03 oder per Post bei UBS AG, Investment Bank, Swiss Prospectus Switzerland, Postfach, CH-8098 Zürich, Schweiz, angefordert werden.